

Universität Vilnius
Philologische Fakultät
Lehrstuhl für deutsche Philologie

Tomas Daugvila

Fachrichtung Fachsprache Jura (Deutsch)

2. Studienjahr

**Verwendung von Termini in deutschen und litauischen Gesetzestexten über
gentechnisch veränderte Organismen**

Masterarbeit

Wissenschaftliche Betreuerin

Doz. Dr. Vaiva Žeimantienė

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
1. Theoretische Aspekte der kontrastiven Untersuchung der Terminverwendung	5
1.1. Kontrastive Linguistik und ihre Methoden	5
1.2. Methoden der KL.....	6
1.2.1. Beschreibend-vergleichende vs. beschreibende und vergleichende Methode	6
1.2.2. Uni- und adirektionale Methode.....	8
1.3. Das Konzept von <i>tertium comparationis</i>	8
2. Zur Fachsprache, Gemeinsprache und Rechtssprache.....	9
4. (Rechts)Terminologie	11
4.1. Terminus und seine Komponenten.....	12
4.1.1. Terminus	12
4.1.2. Der Gegenstand	12
4.1.3. Der Begriff	13
4.1.4. Die Benennung	13
4.2. Begriffssysteme	14
4.3. Definitionen und ihre Arten	14
5. Äquivalenz.....	16
5.1. Differenzierung des Äquivalenzbegriffs	16
5.2. Pragmatische Äquivalenz.....	17
6. Verwendungshäufigkeit, Definition und Einteilung der analysierten Termini	18
6.1. Gesamtliste von Termini: ein Überblick.....	21
6.2. Ergebnisse der Häufigkeitsanalyse: ein Überblick	24
6.3. Definitionen von Termini und ihre Arten	26
6.4. Gruppierung von Termini am Beispiel von Begriffssystemen.....	30
7. Empirische Untersuchung zum Verwendungskontext und zur Äquivalenz der Termini	31
7.1. Produkte	31
7.2. Prozesse.....	36
7.2.1. Beschreibung der deutschen Termini aus der Gruppe Prozesse	36
7.2.2. Beschreibung der litauischen Termini aus der Gruppe Prozesse.....	40
7.2.3. Deutsche und litauische Termini aus der Gruppe Prozesse im Vergleich.....	43
7.3. Sicherheit	46

7.3.1. Beschreibung der deutschen Termini aus der Gruppe Sicherheit	47
7.3.2. Beschreibung der litauischen Termini aus der Gruppe Sicherheit.....	47
7.3.3. Deutsche und litauische Termini aus der Gruppe Sicherheit im Vergleich	51
7.4. Personen/Institutionen	55
7.4.1. Beschreibung der deutschen Termini aus der Gruppe Personen/Institutionen.....	56
7.4.2. Litauische Termini aus der Gruppe Personen/Institutionen und ihre deutschen Entsprechungen	59
7.4.3. Deutsche und litauische Termini der Gruppe Personen/Institutionen im Vergleich	63
7.5. Zusammenfassende Betrachtung der deutschen und litauischen Termini	64
8. Schlussfolgerungen.....	67
9. Quellenverzeichnis.....	69
10. Literaturverzeichnis.....	69
11. Santrauka	71
12. Zusammenfassung	72
13. Summary.....	73

Einleitung

Das Thema der vorliegenden Arbeit lautet „Verwendung von Termini in deutschen und litauischen Gesetzestexten über gentechnisch veränderte Organismen“. Heutzutage werden Gentechnik und genetisch modifizierte Organismen zu einer der wichtigsten Themen im globalen Diskurs. Auf der wissenschaftlichen Ebene scheint die internationale Kommunikation erfolgreich zu sein: im Jahr 2018 hat Dr. Virginijus Šikšnys aus Litauen zusammen mit Emmanuelle Charpentier und Jennifer Doudna den Kavli-Preis für Nanowissenschaften erhalten. Die neueste Technologie – CRISPR Cas-9 ist in den letzten Jahren oft in den größten Zeitungen Europas vorgestellt worden.

Allerdings müssen die neuen Technologien in jedem Land auch rechtlich reglementiert werden. Genau hier, in der Rechtswissenschaft, erscheinen die ersten Probleme. Jeder Staat hat ein eigenes Rechtssystem und Rechtsquellen. **Das Forschungsproblem dieser Arbeit besteht darin**, dass die Termini in unterschiedlichen Sprachen, die in den jeweiligen Rechtsquellen verschiedener Länder zu finden sind, sich auch auf unterschiedliche Rechtssysteme und verschiedene Traditionen beziehen. Gleichzeitig bedeutet es, dass diese Termini auch in unterschiedlicher Weise verwendet werden. Wegen dieser Unterschiede entsteht die Frage, was die wichtigsten Besonderheiten in der Verwendung von Termini sind. In der zweisprachigen Kommunikation auftretende terminologische Lücken (Fälle der Nulläquivalenz), unbekannte Wendungen können die Arbeit sowohl für Juristen als auch für Sprachwissenschaftler wesentlich erschweren.

Das Ziel der folgenden Arbeit besteht darin, die Verwendung von Termini in beiden ausgewählten Rechtsquellen kontrastiv zu vergleichen und festzustellen, ob die Besonderheiten der Verwendung von Termini im Litauischen und im Deutschen ähnlich oder unterschiedlich sind und ob zwischen den analysierten deutschen und litauischen Termini Äquivalenzbeziehungen entstehen können. Unter „Rechtsquellen“ versteht man hier das deutsche Gentechnikgesetz (weiter GenTG) und das litauische „Lietuvos Respublikos genetiškai modifikuotų organizmų įstatymas“ ‘das litauische Gesetz für genetisch modifizierte Organismen’.

Aus diesem Ziel ergeben sich folgende **Forschungsaufgaben**:

1. Aufgrund der theoretischen Literatur Methode und Grundlagen zur Terminigruppierung zu entwickeln;

2. Die deutschen und die litauischen Termini nach ihren Merkmalen in Gruppen aufzuteilen;
3. Die deutschen und die litauischen Termini nach Definitionen und Verwendungskontext zu analysieren und zu vergleichen;
4. Zu bestimmen, ob und wie sich die Verwendung dieser Termini in den untersuchten deutschen und litauischen Gesetzen unterscheidet;
5. Zu bestimmen, ob die Termini Äquivalente in der Kontrastsprache haben.

1. Theoretische Aspekte der kontrastiven Untersuchung der Terminverwendung

In diesem Kapitel werden die wichtigsten Fragestellungen behandelt. Als Erstes werden die relevanten Fragen zur Rechtssprache als Fachsprache untersucht: was ist darunter zu verstehen und wie unterscheidet sich die Rechtssprache von der Gemeinsprache? Weiter werden Bemerkungen über die Kontrastive Linguistik und ihre Rolle in der vorliegenden Untersuchung dargestellt: Frage und Konzept des *tertium comparationis*, mögliche Vorgehensweise. Letztens werden die relevanten Fragen zur Rechtsterminologie, Äquivalenz und Äquivalenzarten besprochen. Dieser Punkt bezieht sich auf die Darstellung von Äquivalenzarten nach Koller (2011), die Gruppierung von Termini am Beispiel von Begriffssystemen nach Arntz, Picht und Mayer (2012) und das methodische Vorgehen der Analyse.

1.1. Kontrastive Linguistik und ihre Methoden

Die vorliegende Untersuchung vergleicht zwei Sprachen und bezieht sich somit auf die Methoden der kontrastiven Linguistik (KL). Deswegen muss zuerst geklärt werden, was unter KL zu verstehen ist.

Rein definiert die kontrastive Linguistik als „eine vergleichende sprachwissenschaftliche Beschreibungs- und Analysemethode, bei deren möglichst detailliertem „Vergleichen“ das Hauptinteresse nicht auf den Gemeinsamkeiten, sondern auf den Abweichungen oder Kontrasten zwischen den beiden – oder mehreren – verglichenen Sprachsystemen bzw. Subsystemen liegt“ (Rein 1983, 1). Rein die KL als Methode definiert und stellt die Frage, ob kontrastive Linguistik eigentlich nicht als eine selbstständige (Unter)Disziplin der Linguistik zu verstehen ist. Laut Tekin (2012, 60) verwendet die kontrastive Linguistik nicht nur „allgemeine sprachwissenschaftliche Methoden“, sondern sie hat auch „eigene Methoden vorzuweisen“. Zu den erwähnten Methoden gehören z. B. die

beschreibend-vergleichende, die beschreibende und vergleichende sowie die unidirektionale oder adirektionale Methode.

In dieser Arbeit wird also die kontrastive Linguistik als ein selbstständiger Zweig der Sprachwissenschaft betrachtet. Die Analyse wird mithilfe der oben genannten Methoden durchgeführt. Diese Methoden werden in den folgenden Unterkapiteln genauer beschrieben.

1.2. Methoden der KL

Wie bereits erwähnt, hat die kontrastive Linguistik eigene Methoden für Analysen. Zunächst ist es zu betonen, dass die Grundlage von Untersuchungen der KL einzelsprachliche Beschreibungen sind. Damit werden die Methoden der allgemeinen Sprachwissenschaft verwendet (vgl. Tekin 2012, 132). Das wichtigste Merkmal und gleichzeitig die wichtigste Methode der KL ist der Vergleich. In diesem Fall kann man einerseits über die beschreibend-vergleichende und andererseits über die beschreibende und vergleichende Methode sprechen. Die beiden Methoden sowie ihre Vor- und Nachteile werden im Weiteren genauer besprochen.

1.2.1. Beschreibend-vergleichende vs. beschreibende und vergleichende Methode

Die Unterscheidung zwischen diesen zwei Methoden wurde zum ersten Mal von Czochralski (1966) erwähnt. Laut Czochralski werden bei der beschreibend-vergleichenden Methode die Phänomene von den beiden Sprachen nebeneinander beschrieben und zugleich miteinander verglichen. Die beschreibende und vergleichende Methode funktioniert anders: dabei werden die Phänomene zweier Sprachen zunächst isoliert dargestellt. Danach werden sie gegenübergestellt und kontrastiv untersucht (Czochralski 1966, 17, vgl. auch Tekin 2012, 133).

Die beiden Methoden haben Vor- und Nachteile, die aus Gründen der Klarheit in Form einer Tabelle dargestellt werden:

Beschreibend-vergleichende Methode		Beschreibende und vergleichende Methode	
Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile
Sprachliche Phänomene werden direkt in Beziehung zueinander gesetzt	Wichtige Eigenschaften können übersehen werden	Vor dem Vergleich werden Phänomene ausführlich beschrieben → Klarheit	Gefahr, dass das Ergebnis der Untersuchung Parallelbeschreibungen sein werden
	Ergebnis kann ein verzerrtes Bild sein		Fokus liegt auf Beschreibungen und nicht auf Sprachvergleich

Tabelle 1: Beschreibend-vergleichende sowie beschreibende und vergleichende Methode im Vergleich (vgl. Tekin 2012, 133-134)

In der vorliegenden Arbeit wird die beschreibende und vergleichende Methode verwendet. Dadurch wird möglich, die Phänomene vor dem Vergleich klar und ausführlich zu beschreiben.

1.2.2. Uni- und adirektionale Methode

Beim Sprachvergleich können adirektionale und unidirektionale Methode verwendet werden. Die adirektionale Methode, die auch für die vorliegende Analyse gewählt wurde, wird auch ungerichtet genannt (Tekin 2012, 138). Das heißt, dass die zwei verglichenen Sprachen gleichwertig gegenübergestellt werden. Aus diesem Grund besteht keine Differenzierung zwischen Mutter- und Fremdsprache oder Ausgangs- und Zielsprache. Für die vorliegende Analyse ist es von großer Bedeutung, weil die Texte unabhängig sind und nicht als Übersetzungen voneinander gelten.

Die Verwendung der adirektionalen Methode ermöglicht auch die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen zwei Sprachen anhand von Originaltexten vollständig und systematisch darzustellen. Die adirektionale Methode lässt sich durch folgende Graphik illustrieren:

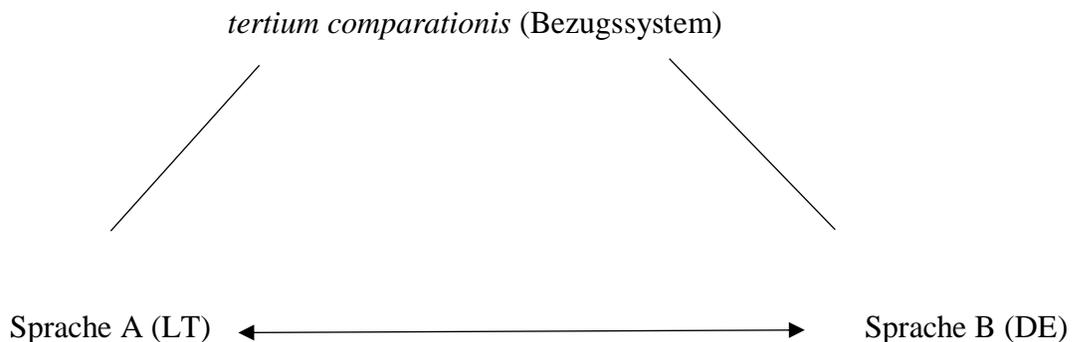


Abbildung 1: Visuelle Darstellung der adirektionalen Methode (Tekin 2012, 138)

1.3. Das Konzept von *tertium comparationis*

Das Konzept des *tertium comparationis* (weiter im Text t.c.), lat.: das Dritte des Vergleichs, ist eine der wichtigsten Fragen für jede kontrastive Untersuchung. Laut Tekin (2012, 120) muss für den Vergleich das Vergleichbare vorausgesetzt werden. Um verschiedene Sprachen vergleichbar zu machen, muss ein bestimmtes Mindestmaß an Gemeinsamkeiten gegeben werden. In dieser Untersuchung wurden die inhaltlichen Kriterien als das t.c. festgelegt. Uhlisch stellt fest, dass „<...> für alle Menschen die außersprachliche Realität gleich ist“ und ist auch der Meinung, dass „jede Sprache alles beschreiben kann“ (Uhlisch 1973, 167, zit. nach Tekin 2012, 123).

2. Zur Fachsprache, Gemeinsprache und Rechtssprache

Zunächst muss geklärt werden, was unter „Fachsprache“ und „Gemeinsprache“ zu verstehen ist. DIN 2342 definiert Fachsprache als einen „Bereich der Sprache, der auf eindeutige und widerspruchsfreie Kommunikation im jeweiligen Fachgebiet gerichtet ist und dessen Funktionieren durch eine festgelegte Terminologie entscheidend unterstützt wird“ (DIN 2342 1992, 1).

Da in diesem Zitat „im jeweiligen Fachgebiet“ steht, wird es deutlich, dass es nicht **die** Fachsprache, sondern eine Anzahl von vielen verschiedenen Fachsprachen existiert. Trotzdem muss dieser Begriff im Zusammenhang mit dem Begriff „Gemeinsprache“ gesehen werden. Unter „Gemeinsprache“ versteht man laut der bereits zitierten Norm DIN 2342 „Kernbereich der Sprache, an dem alle Mitglieder einer Sprachgemeinschaft teilhaben“ (DIN 2342 1992, 1).

Es gab mehrere Versuche, ein Modell zur Abgrenzung dieser zwei Bereiche zu entwickeln. Das Beste, meiner Meinung nach, ist die Gliederung nach dem Prinzip der horizontalen und der vertikalen Ebene. Diese Gliederung schafft Kriterien, die die Fachsprache von der Gemeinsprache unterscheiden sollen. Die Fachsprache hat immer bestimmte Bereiche. Das ist eng mit der horizontalen Gliederung verbunden: die horizontale Gliederung bedeutet, dass die Sprache in einzelne Felder (Gebiete) eingeteilt wird (z.B., Medizin, Wirtschaft, Recht). Diese Gebiete kann man dann weiter unterteilen, wie z.B. Gebiet Recht in Strafrecht, Arbeitsrecht, Familienrecht etc. (Hoffmann 1985, 58).

Die vertikale Schichtung der Fachsprache wurde von Walter von Hahn erarbeitet (Kontutyte 2017, 16). Sie bestimmt den Grad der Fachlichkeit. Hoffmann erwähnt folgende Kriterien für die vertikale Schichtung: sprachliche Merkmale (die äußere Form), der kommunikative Bereich (das Milieu) und die Kommunikationsteilnehmer (Hoffmann 1985, 65). Das bestimmt auch verschiedene Sprachmuster, Kollokationen oder Formel, die für die Gemeinsprache nicht typisch sind. Fluck (1996, 161-162) meint, dass jede Fachsprache Gemeinsprache beeinflusst, besonders hinsichtlich ihrer Lexik und ihrer Syntax.

Kurz zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Fachsprache als musterhaft oder geregelt betrachtet werden kann. Sie hat unterschiedliche Ebenen von Fachlichkeit und existiert nur unter bestimmten

Umständen. Die Gemeinsprache wird im Alltag von der Sprachgemeinschaft generell verwendet und braucht keinen spezifischen Kontext, um existieren zu können.

Sandrini teilt das Recht in zwei Bereiche auf: Recht als Kultur und Recht als fachkommunikatives Ereignis (Sandrini 1999, 9).

Recht kann laut Sandrini als „die Rechtsordnung bzw. die Gesamtheit aller Rechtsvorschriften“ definiert werden (Sandrini 1999, 9). Sandrini betont, dass Recht ein wichtiger Teil von Kultur ist. Diese Überlegungen führen zum Gedanken, dass das Recht und gleichzeitig die Rechtssprache nicht einheitlich sind: „Von einer einheitlichen Fachsprache des Rechts kann höchstens als Abstraktion gesprochen werden. Sie setzt sich <...> zusammen aus den Rechtssprachen der einzelnen nationalen Rechtsordnungen.“ (Sandrini 1999, 12) Die deutsche Rechtssprache ist besonders kompliziert, denn sie wird in mehreren Rechtssystemen verwendet. Die Schweiz, Österreich und Deutschland haben unterschiedliche staatliche Regelungen, sind aber deutschsprachige Länder. De Groot ist der Meinung, dass man über vollständige Äquivalenz nur dann sprechen darf, wenn beide Sprachen (die Ausgangssprache und die Zielsprache) sich auf dasselbe Rechtssystem beziehen (De Groot 1999, 206). Er meint, dass man von einer vollständigen Äquivalenz nur sprechen kann, wenn man die Rechtssprachen vereinheitlicht, d.h. wenn ein Rechtssystem dem anderen ähnlich ist oder von dem anderen vorher übernommen wurde.

Sandrini definiert die Rechtssprache als „eine Abstraktion, die aus Rechtssprachen von verschiedenen Rechtsordnungen besteht“ (Sandrini 1999, 12). Die Uneinheitlichkeit der Rechtssprache entsteht, wenn man die kommunikative Situation von Rechtssprache genauer anschaut. Wie bereits festgestellt, hängt das Recht und die Rechtssprache von der Kultur ab. Außerdem können manche rechtlichen Texte (wie z.B. Verträge) von Laien erarbeitet werden. Die anderen, z.B. Klageschrift, Gutachten, werden aber von Rechtsexperten erstellt.

Auf der vertikalen Ebene gibt es auch keine einheitliche Fachsprache des Rechts. Fuchs-Khakhar stellt folgende Einteilung dar:

1. Sprache der Rechtssetzung. Dazu gehören die instruktionellen Texte (Verträge, Satzungen). Diese Sprache nennt Fuchs-Khakhar die Gesetzessprache.

2. Sprache des Rechtswesens. Diese Sprache wird in der Rechtspflege und Rechtsanwendung, sowie in der Rechtswissenschaft verwendet. Textsorten dieser Sprache sind Urteile, Klageschriften, Gutachten, Monographien, Aufsätze.
3. Sprache der Verwaltung. Dazu gehört die im institutionellen Schriftverkehr und in Behörden verwendete Sprache. (vgl. Fuchs-Khakhhar 1987, zit. nach Sandrini 1999, 12-13)

Diese Einteilung nach Fachspezifität und Komplexität illustriert auch die Uneinheitlichkeit der Rechtssprache. Aus diesem Grund darf die Fachsprache des Rechts als eine der fachspezifischsten Fachsprachen betrachtet werden.

4. (Rechts)Terminologie

Da sich diese Arbeit mit den Äquivalenzfragen von Termini und Konstruktionen mit diesen Termini beschäftigt, ist es wichtig, ausgewählte auf Terminologie und Terminus bezogene Begriffe zu besprechen. Als Erstes ist es zu beachten, dass Terminologie eine sehr junge Disziplin ist. Sie ist in den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts von Eugen Wüster begründet worden (vgl. Schierholz 2003, 11).

Zu beachten ist auch, dass der Begriff „Terminologie“ polysem ist, weil Terminologie von Forschern als eine interdisziplinäre Wissenschaft betrachtet wird. Unten werden verschiedene Definitionen des Begriffs „Terminologie“ behandelt.

Das Deutsche Normen-Institut (weiter DIN) beschreibt Terminologie als „die Wissenschaft von den Begriffen und ihren Benennungen im Bereich der Fachsprachen“ (DIN 2342 1992, 3). Diese Definition sieht zu eng aus, denn darin kein Wort über **Termini** erwähnt wird. Ein wichtiges Merkmal ist aber zu bemerken: Terminologie und Termini können nur in einem Fachbereich existieren.

Arntz, Picht und Mayer geben eine sehr ähnliche Definition und betonen die Wichtigkeit von Fachgebieten. Unter „Terminologie“ verstehen sie „den Gesamtbestand der Begriffe und ihrer Benennungen in einem Fachgebiet“ (Arntz, Picht, Mayer 2012, 10). Diese Definition unterscheidet sich aber von der, die von DIN gegeben wird: Hier geht es um Terminologie als Gesamtheit von Begriffen, während das DIN sie als eine Wissenschaft beschreibt.

Die oben dargestellten Definitionen zeigen, dass „Terminologie“ von dem wissenschaftlichen Standpunkt abhängig differenziert werden muss. Die vorliegende Analyse untersucht die

Besonderheiten der Terminverwendung. Aus diesem Grund ist die Definition von Arntz, Picht und Mayer (2012) für diese Arbeit am wichtigsten.

4.1. Terminus und seine Komponenten

Begriffserklärungen sind für jede wissenschaftliche Arbeit die grundlegenden Elemente. Damit in den nächsten Kapiteln keine Missverständnisse bezüglich der Begriffe und Definitionen auftreten, wird in diesem Kapitel und in den folgenden Unterkapiteln auf Terminus und seine Elemente genauer eingegangen.

4.1.1. Terminus

DIN 2342 definiert den Terminus als „das Zusammengehörige Paar aus einem Begriff und seiner Benennung als Element einer Terminologie“ (DIN 2342 1992, 3). Die Beziehungen zwischen Begriff, Benennung und Gegenstand basieren auf dem semiotischen Dreieck. Insofern zielt diese Definition darauf, dass unter Terminus nicht nur der sprachliche Ausdruck, sondern auch dessen Bedeutungsinhalt (Begriff) verstanden wird (Arntz, Picht, Mayer 2012, 37).

Es muss hervorgehoben werden, dass „Begriff“ und „Terminus“ in der vorliegenden Arbeit nicht absolut synonym verwendet werden. „Terminus“ wird dann verwendet, wenn über den Verwendungskontext des Wortes gesprochen wird. „Begriffe“ werden die analysierten Wörter dann genannt, wenn die Merkmale beschrieben und verglichen werden, also bei der Analyse der Definitionen.

4.1.2. Der Gegenstand

Im Weiteren wird der Begriff „Gegenstand“ behandelt. Nach DIN 2342 (1992, 2) ist Gegenstand „ein beliebiger Ausschnitt aus der wahrnehmbaren oder vorstellbaren Welt“. Es wird deutlich gemacht, dass Gegenstände auch immateriell sein können. Eine relativ ähnliche Definition gibt In-Suk Cha (2014, 47): „Gegenstand ist, was den Wahrnehmungen, Erinnerungen, Urteilen oder der Fantasie gegenübersteht oder was vorgestellt wird oder vorgestellt werden kann.“ Und in DUDEN findet man

die folgende Beschreibung: „dasjenige, worum es in einem Gespräch, einer Abhandlung, Untersuchung o. Ä. jeweils geht, was den jeweiligen gedanklichen Mittelpunkt bildet“¹.

Zusammenfassend kann man behaupten, dass ein Gegenstand etwas Reales oder Vorstellbares ist, was durch einen wörtlichen Ausdruck und Bestimmung von Merkmalen zu einem Begriff wird.

4.1.3. Der Begriff

In DIN 2342 (1992: 3) ist folgende Definition von „Begriff“ zu finden: „Denkeinheit, die aus einer Menge von Gegenständen unter Ermittlung der diesen Gegenständen gemeinsamen Eigenschaften mittels Abstraktion gebildet wird.“ An die Definition ist in der Norm eine Ergänzung hinzugefügt: „Begriffe sind nicht an einzelne Sprachen gebunden, sie sind jedoch von dem jeweiligen gesellschaftlichen und/oder kulturellen Hintergrund einer Sprachgemeinschaft beeinflusst.“ (ebd.)

Zu beachten ist es, dass diese Norm auf einen engen Zusammenhang zwischen „Begriff“ und „Eigenschaft“ hinweist. Arntz, Picht und Mayer (2012, 44) wählen für „Eigenschaft“ ein anderes Wort und nennen sie „Merkmal“. Laut Arntz, Picht und Mayer (2012, 44) bezieht sich die Definition von DIN 2342 auf die Theorie von Wüster, wobei die „Wüsterische“ Definition wie folgt lautet: „Ein Begriff – von „Individualbegriffen“ werde hier abgesehen – ist das Gemeinsame, das Menschen an einer Mehrheit von Gegenständen feststellen und als Mittel des gedanklichen Ordners („Begreifens“) und darum auch zur Verständigung verwenden. Der Begriff ist so ein Denkelement.“

Die beiden Definitionen von „Begriff“ haben eine Gemeinsamkeit: Es geht um eine *Denkeinheit* oder ein *Denkelement*. Sie entstehen immer durch eine Abstraktion. Der Weg vom Gegenstand zu einem Begriff ist also wie folgt erklärbar: „Auf dem Wege vom Gegenstand zum Begriff werden also <...> diejenigen Eigenschaften zusammengefasst, die einer bestimmten Menge von Gegenständen gemeinsam sind.“ (Arntz, Picht, Mayer 2012, 45)

4.1.4. Die Benennung

Die Definition von Benennung lautet: „aus einem Wort oder mehreren Wörtern bestehende Bezeichnung“ (DIN 2342, 2).

¹ „Gegenstand“ auf Duden online. URL: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Gegenstand> (Abrufdatum: 29.03.2022)

An dieser Stelle sollen die Zusammenhänge zwischen den Begriffen „Gegenstand“, „Begriff“ und „Benennung“ erläutert werden. Benennung bezeichnet nicht nur einen materiellen Gegenstand (Haus, Maschine), sondern auch nichtmaterielle Gegenstände (Verfahren, Höhe) (Arntz, Picht, Mayer 2012, 38). Man bekommt eine bestimmte Vorstellung im Kopf. Das kann anders als eine Abstraktion oder Verallgemeinerung verstanden werden. Diese Vorstellung entsteht durch eigene Erfahrungen der Welt. Damit die Gegenstände aufgrund ihrer Ähnlichkeiten „gruppiert“, oder, laut Arntz, Picht und Mayer (2012, 38), „gedanklich zusammenfasst“ werden können, braucht man Begriffe. Das bedeutet, dass Begriffe die Benennungen repräsentieren. Man erkennt die einzelnen Gegenstände, die ähnliche Merkmale oder Eigenschaften haben, und man kann damit selbst eine Verbindung herstellen.

4.2. Begriffssysteme

Da die Begriffe nicht „alleine“, also, isoliert zu betrachten sind, müssen die Beziehungen zwischen den Begriffen erstellt und gezeigt werden. Diese Beziehungen können durch ein Begriffssystem dargestellt werden.

Unter Begriffssystem versteht man in diesem Fall „eine Menge von Begriffen, zwischen denen Beziehungen bestehen oder hergestellt worden sind und die derart ein zusammenhängendes Ganzes darstellen“ (DIN 2331 1980, 2; Arntz, Picht, Mayer 2012, 72).

ISO 1087 (2000, 4) definiert ein Begriffssystem wie folgt:

„concept system / system of concepts: set of concepts structured according to the relations among them“ ‘Begriffssystem / System von Begriffen: Menge von Begriffen, die nach den Beziehungen zwischen ihnen strukturiert sind’ (zit. nach Arntz, Picht, Mayer 2012, 73).

Systematisch geordnete Begriffe sind nicht nur für die Terminologearbeit von großer Bedeutung. Ohne die systematischen Grundlagen zu kennen sei ein tiefes Verständnis unmöglich (Arntz, Picht, Mayer 2012, 72).

4.3. Definitionen und ihre Arten

Bei der Terminologearbeit sind Definitionen eine der wichtigsten Einheiten. Sie liefern Information über die Bedeutung, Verwendung und Funktion von Termini. In dieser Arbeit geht es auch um die

Frage der Äquivalenz. Um bestimmen zu können, ob Äquivalenzbeziehungen zwischen Begriffen (Termini) überhaupt existieren, muss man zunächst die Merkmale von analysierten Begriffen vergleichen. Der Vergleich von Merkmalen entsteht durch Analyse der Definitionen. Aus diesem Grund muss schon vor der Untersuchung deutlich bestimmt werden, was unter „Definition“ zu verstehen ist und wie man die Definitionen unterscheiden kann.

Der Begriff „Definition“ wurde bereits in den früheren Kapiteln der Arbeit besprochen. Für die Analyse ist aber die Aufteilung von Definitionen nach Arten wichtig. Zu betonen ist, dass es zahlreiche Arten von Definitionen gibt. Zum Beispiel, Mönke (1978, 59) hat mehr als 70 Definitionsarten zusammengestellt und eine sehr genaue und ausführliche Gruppierung herausgearbeitet.

Die Gruppierung von Mönke wird aber nur auf dem theoretischen Niveau der Terminologearbeit verwendet und deswegen kann nicht 100% effektiv in die vorliegende Untersuchung eingearbeitet werden. Deswegen wurde die Entscheidung getroffen, die Definitionsarten nach Arntz, Picht und Mayer zu wählen. Die wichtigsten sind folgende drei:

1. Inhaltsdefinition. Laut Arntz, Picht und Mayer werden „in der Inhaltsdefinition, ausgehend von einem bekannten bzw. bereits definierten Oberbegriff, die einschränkenden Merkmale angegeben, die den zu definierenden Begriff kennzeichnen und ihn von den anderen Begriffen derselben Reihe unterscheiden“. Als Beispiel geben sie Folgendes an:

„Glühlampe: ein materieller lichtaussendender Gegenstand, bei dem feste Stoffe durch Stromwärme so hoch erhitzt werden, dass sie Licht aussenden“ (Arntz, Picht, Mayer 2012, 62). In der illustrierenden Definition gilt „lichtaussendender Gegenstand“ als Oberbegriff. Der Rest des Satzes sind die einschränkenden Merkmale (vgl. DIN 2330 1993, 6).
2. Umfangsdefinition. Dabei „werden alle Unterbegriffe auf der gleichen Unterteilungsstufe aufgezählt“, z.B.: Bezeichnung: Benennungen, Ideogramme, Nummern, Notationen (vgl. DIN 2330 1979, 8; Arntz, Picht, Mayer 2012, 63).
3. Bestandsdefinition. Diese Definitionsart ist am wenigsten abstrakt und leichter verständlich. Arntz, Picht und Mayer beschreiben sie folgenderweise: „hier werden alle individuellen Gegenstände genannt; z.B. Die Planeten des Sonnensystems sind Merkur, Venus, Erde <...>“ (Arntz, Picht, Mayer 2012, 63, vgl. DIN 2330 1979, 8).

5. Äquivalenz

In diesem Kapitel wird der Begriff „Äquivalenz“ behandelt, insbesondere was darunter in der wissenschaftlichen Diskussion zu verstehen ist und welche Arten von Äquivalenz es gibt. Die wichtigsten Fragen sind aber, wie die Äquivalenz bestimmt wird und welche Lösungen für Fälle der Nulläquivalenz man hat.

5.1. Differenzierung des Äquivalenzbegriffs

DIN 2342 (2011, 13) definiert die Äquivalenz als „Beziehung zwischen Bezeichnungen in verschiedenen Sprachen für den gleichen Begriff“. Koller betrachtet Äquivalenz aus der übersetzungswissenschaftlichen Sicht und definiert sie als „für eine Übersetzung spezifische[n] Beziehung zwischen ZS-Text und AS-Text“ (Koller 2011, 161). Diese Beziehung wurde von Koller bereits im Jahr 1979 als Äquivalenzrelation bezeichnet (Koller 1979, 189). Äquivalenz als Begriff ist auch für kontrastive Linguistik von großer Bedeutung.

Eine andere Definition gibt Albrecht. Er beschreibt Äquivalenz einfach als Gleichwertigkeit. Albrecht (2013, 33) betont aber auch, dass es oft Missverständnisse entstehen, wenn man Äquivalenz als Gleichheit im Bereich der Übersetzung betrachtet. Dafür gibt Albrecht ein Beispiel aus der Religion. In den biblischen Zeiten hatte bei den Inuit *Fisch* dieselbe Bedeutung wie *Brot* bei den Juden. Das heißt, dass man die Bitte aus dem Vaterunser (Lukasevangelium) *Panem nostrum quotidianum da nobis hodie* ‘Unser täglich Brot gib uns heute’ so in die Sprache der Inuit übersetzen darf ‘Unseren täglichen Fisch gib uns heute’ (Albrecht 2013, 33f). In dieser Situation gelten die beiden Formulierungen als gleichwertig. Das heißt, dass sie auch als äquivalent betrachtet werden können.

Außerdem ist es oft entscheidend, wo die Äquivalenz entsteht. Das heißt, dass Äquivalenz sowohl auf sprachlicher als auch auf kognitiver Ebene existieren kann. Die beiden möglichen „Orte“ führen zu einer anderen Lösung dieses Problems. Wenn das Äquivalenzproblem sprachlich ist, können die Unterschiede zwischen den Sprachen erklärt werden, wenn sie von der linguistischen Perspektive beschrieben werden. Allerdings existiert auch ein begriffliches oder kognitives Äquivalenzproblem (Drößiger 2009, 83). Dann geht es um unterschiedliche Begriffssysteme, verschiedene Kultur- oder Sprachgemeinschaften. „Ein Fachgebiet bildet nicht nur aus sich selbst heraus ein Begriffs- oder Wissenssystem, sondern tut dies, weil dieses Fachwissen im Rahmen einer Sprach- und

Kulturgemeinschaft konventionalisiert und/oder kodifiziert werden kann oder muss.“ (Dröbiger 2009, 83)

In der Terminologielehre unterscheidet man drei Haupttypen von Äquivalenz. Der erste Typ ist die **vollständige begriffliche Äquivalenz**. Im Fall der völligen begrifflichen Äquivalenz stimmen alle Begriffsmerkmale in zwei Sprachen überein. Als ein Beispiel der vollständigen Äquivalenz können die Nomenklaturen dienen, weil sie in allen Sprachen gleich sind (z.B. Bezeichnungen von Pflanzen) (Arntz, Picht, Mayer 2012, 42). Die **Teiläquivalenz** kann in zwei unterschiedlichen Weisen vorkommen. Einerseits ist „die inhaltliche Übereinstimmung der Begriffe groß, so dass die beiden untersuchten Termini einander zugeordnet werden können“. Andererseits ist die inhaltliche Übereinstimmung der Begriffe „zu klein, als dass die beiden untersuchten Termini einander zugeordnet werden könnten“ (Arntz, Picht, Mayer 2012, 154-155). Das wesentliche Problem bei jeder Äquivalenzanalyse ist die terminologische Lücke oder die **Nulläquivalenz**. Das bedeutet, dass ein Begriff einer Sprache in der anderen Sprache nicht existiert (Arntz, Picht, Mayer 2012, 155). Dies ist für die vorliegende Analyse von großer Bedeutung, weil Fälle der Nulläquivalenz (wegen unterschiedlicher Rechtssysteme in verschiedenen Ländern) besonders oft in der Rechtssprache vorkommen können.

5.2. Pragmatische Äquivalenz

Die pragmatische Äquivalenz ist für die Übersetzungswissenschaft wichtig, kann und muss aber auch bei der Bestimmung von Äquivalenten im Vordergrund gebracht werden.

Koller schlägt vor, dann von pragmatischer Äquivalenz zu sprechen, wenn der Leser die Übersetzung „auf der Basis seiner Verstehensvoraussetzungen rezipieren können soll“, wobei die Übersetzung so auf den Leser eingestellt wird, dass „sie ihre kommunikative Funktion erfüllen kann“ (Koller 2011, 251).

Der litauische Wissenschaftler Pažūsis ist der Meinung, dass der Begriff „Pragmatik“ alles, was die Beziehungen zwischen Menschen und Sprache umfasst, bedeutet. Die Teilnehmer der Kommunikation haben unterschiedliche linguistische und extralinguistische Erfahrungen. Deswegen verstehen sie die sprachlichen Mittel auch unterschiedlich. Es war schon immer umstritten, ob man so viel wie möglich fremder Kultur in der Übersetzung belassen sollte, oder, im Gegenteil, die Fremdheit so viel wie

möglich im Text zu minimieren, d.h. die Sprache der Übersetzung so anzupassen, dass der Leser es problemlos lesen kann, ohne von der Fremdheit gestört zu werden (Pažūsis 2014, 316–317).

Die Rechtstexte sollen, wie besprochen, möglichst genau und für die Empfänger (oder die Nutzer) verständlich sein. Deswegen ist die pragmatische Äquivalenz auch bei der Bestimmung von Äquivalenten zu beachten. Weiter in dieser Arbeit wird unter „pragmatischer Äquivalenz“ die Wiedergabe des gleichen Wissens durch verschiedene sprachliche Mittel verstanden.

6. Verwendungshäufigkeit, Definition und Einteilung der analysierten Termini

Das Ziel dieser Masterarbeit ist es, die Verwendung von Termini in beiden ausgewählten Rechtsquellen kontrastiv zu vergleichen und festzustellen, ob die Besonderheiten der Verwendung von Termini im Litauischen und im Deutschen ähnlich oder unterschiedlich sind und ob zwischen den analysierten deutschen und litauischen Termini Äquivalenzbeziehungen entstehen können.

Der empirische Teil beschäftigt sich mit den Termini, die in deutschen und litauischen Gesetzen über gentechnisch veränderte Organismen als Termini eingeführt und verwendet werden. Zunächst wird das Belegkorpus dargestellt. Danach folgt ein Überblick der Gesamtliste von Termini und eine kurze Häufigkeitsanalyse der Terminverwendung. Weiter werden die Definitionen von analysierten Termini behandelt: welche Arten von Definitionen sind am häufigsten zu finden und wie beeinflusst das die weitere Untersuchung. Ein weiterer Punkt ist die Gruppierung von Termini, die auch in diesem Teil dargestellt wird. Der letzte Schritt ist die Analyse von Termini und Suche nach ihren Äquivalenten in der Vergleichssprache.

Als **Belegkorpus** für die Analyse dienen zwei Rechtstexte, jeweils auf Deutsch und auf Litauisch: „Gesetz zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz – GenTG) der Bundesrepublik Deutschland“² und „Lietuvos Respublikos genetiškai modifikuotų organizmų įstatymas“ ‘Gesetz der genetisch modifizierten Organismen der Republik Litauen’³. Sie sind Originaltexte und wurden nicht aus einer anderen Sprache übersetzt. Diese Texte wurden ausgewählt, weil sie als Grundlage für die Regelung der gentechnisch modifizierten Organismen (GVO) in den beiden Ländern gelten. In diesen Gesetzen sind auch die wichtigsten (obligatorischen) Punkte der Richtlinie 2001/18/EB der Europäischen Union

² <https://www.gesetze-im-internet.de/gentg/BJNR110800990.html> (Stand: 27.9.2021)

³ <https://e-seimas.lrs.lt/portal/legalAct/lt/TAD/TAIS.140097/asr> (Stand: 01.05.2021)

verankert und werden in das nationale Recht der BRD und der Republik Litauen implementiert. Die ursprüngliche Fassung des deutschen Gentechnikgesetzes wurde 1990 erstellt und ist im selben Jahr als die erste Fassung offiziell in Kraft getreten. Das oben genannte litauische Gesetz wurde im Juni 2001 verabschiedet. Das wichtigste Kriterium bei der Wahl der Gesetzestexte für die Untersuchung war das Datum der Redaktion. Für die Analyse wurde die neueste (aktuelle) Redaktion der Texte auf Litauisch und auf Deutsch herangezogen: die Redaktion vom Mai 2021 des litauischen Gesetzes und die Redaktion vom September 2021 des deutschen Gentechnikgesetzes.

Die beiden analysierten Gesetzestexte haben unterschiedlichen Umfang. Der deutsche Text (ca. 130 000 Sprachzeichen inklusiv Leerzeichen) ist fast zweimal länger als der litauische (ca. 65 000 Sprachzeichen inklusiv Leerzeichen).

Das deutsche Gentechnikgesetz besteht aus 7 Teilen:

1. Allgemeine Vorschriften: In diesem Teil werden der Zweck des Gesetzes, der Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen beschrieben und Informationen zur Kommission für die Biologische Sicherheit gegeben.
2. Gentechnische Arbeiten in gentechnischen Anlagen: Dieser Teil reglementiert die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen von gentechnischen Arbeiten.
3. Freisetzung und Inverkehrbringen: Der dritte Teil legt die Regeln der Freisetzung und Inverkehrbringen, Umgang mit in Verkehr gebrachten Produkten, Beobachtung u.a. fest.
4. Gemeinsame Vorschriften: Im vierten Teil sind Verwendung von Unterlagen, Kennzeichnung, behördliche Anordnungen, Überwachung u.a. verankert.
5. Haftungsvorschriften: Dieser Teil beschreibt die Regelung von Haftung, Deckungsvorsorge, Ansprüche bei Nutzungsbeeinträchtigungen u.a.
6. Straf- und Bußgeldvorschriften.
7. Übergangs- und Schlussvorschriften. Ein wichtiger Punkt für die vorliegende Untersuchung ist Art. 42: Anwendbarkeit der Vorschriften für die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Das für die Analyse herangezogene litauische Gesetz besteht aus 6 Teilen (lit. *skirsnis*):

1. Allgemeine Bestimmungen: Zweck, Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen.
2. Staatliche Regelung der GVO: Kompetenzen von verschiedenen Institutionen und Ministerien bei der Regelung der GVO.
3. Regelung von Prozessen, bei denen gentechnisch modifizierte Organismen und/oder Mikroorganismen verwendet werden: Rechte und Pflichten von natürlichen und juristischen Personen, die GVO verwenden, auch die Regelung von Genehmigungen für GVO-bezogene Tätigkeiten.
4. Daten über GVO und gentechnisch veränderte Produkte: Informationen des Umweltschutzministeriums der Republik über GVO und gentechnisch modifizierte Produkte.
5. Informieren der Gesellschaft und Teilnahme der Gesellschaft an den Entscheidungen.
6. Schlussbestimmungen.

Die oben gegebenen Informationen zeigen, dass sich das litauische und das deutsche Gesetz voneinander inhaltlich unterscheiden: z.B. im Gentechnikgesetz werden Haftungs-, Straf- und Bußgeldvorschriften behandelt, während im litauischen Gesetz sind diese Informationen nicht.

Es ist wichtig zu bemerken, dass in Litauen keine einheitliche Rechtsquelle zur Regelung der GVO existiert. Es gibt viele andere Dokumente, in denen die Nutzung von GVO näher beschrieben wird, z.B. „LR Maisto įstatymas“ ‘Lebensmittelgesetz der Republik Litauen’. In Deutschland findet man alle wichtigsten Informationen in einem Text.

In der vorliegenden Arbeit werden insgesamt 32 Termini untersucht: 16 auf Deutsch und 16 auf Litauisch. Diese Liste der analysierten Termini beruht auf den Termini, die im Teil „Begriffsbestimmungen“ des untersuchten deutschen Gesetzes (Teil 1, § 3) und im Abschnitt „Die wichtigsten Begriffe dieses Gesetzes“ des analysierten litauischen Gesetzes (Teil 1, § 2) eingeführt und definiert werden. Diese Listen mit den Termini bilden die Ausgangsbasis der vorliegenden Arbeit. Die Termini beider Sprachen werden geklärt, mit den Verwendungsbeispielen aus den Gesetzestexten illustriert und es wird versucht, die Äquivalenzbeziehungen zwischen den Termini in beiden Sprachen

festzustellen. Eine solche Analyse kann helfen, den Inhalt beider Gesetzestexte zu vergleichen und einige charakteristische Schwerpunkte herauszufinden.

6.1. Gesamtliste von Termini: ein Überblick

Das vorliegende Unterkapitel beschäftigt sich mit der Darstellung von deutschen und litauischen Termini und ihrer Zugehörigkeit zu einer der vier Gruppen, die als ein Begriffssystem betrachtet werden können. Die Aufteilung in Gruppen wird weiter in diesem Kapitel ausführlicher kommentiert.

Sowohl auf Deutsch als auch auf Litauisch werden jeweils 16 Termini analysiert. Sie werden unten in der Tabelle 2 aufgezählt:

Gruppe	Deutsche Termini	Litauische Termini
Produkte	<i>Organismus</i>	<i>organizmas</i> ‘Organismus’
	<i>Mikroorganismus</i>	<i>mikroorganizmas</i> ‘Mikroorganismus’
	<i>Gentechnisch veränderter Organismus</i>	<i>genetiškai modifikuotas organizmas</i> ‘genetisch modifizierter Organismus’
	-	<i>genetiškai modifikuotas mikroorganizmas</i> ‘genetisch modifizierter Mikroorganismus’
	-	<i>genetiškai modifikuotas produktas</i> ‘genetisch modifiziertes Produkt’
Sicherheit	-	<i>nelaimingas atsitikimas</i> ‘Unfall’
	-	<i>pranešimas</i> ‘Mitteilung’

	-	<i>rizikos aplinkai vertinimas</i> ‘Bewertung von Risiko für die Umwelt’
	-	<i>saugos ekspertizė</i> ‘Sicherheitsexpertise’
	-	<i>saugos kontrolė</i> ‘Sicherheitskontrolle’
	<i>Biologische Sicherheitsmaßnahme</i>	-
	<i>Sicherheitsstufen</i>	-
	<i>Risikomanagement</i>	-
Personen/Institutionen	-	<i>GMO valdymo ir priežiūros komitetas</i> ‘Ausschuss für Regelung und Betreuung von GVO’
	-	<i>GMO ekspertų komitetas</i> ‘Ausschuss von GVO-Experten’
	<i>Projektleiter</i>	-
	<i>Betreiber</i>	-
	<i>Bewirtschafter</i>	-
	<i>Beauftragter für die biologische Sicherheit</i>	-
	<i>Gentechnische Anlage</i>	-
Prozesse	<i>Inverkehrbringen</i>	-

	<i>Freisetzung</i>	-
	<i>Umgang mit GVO</i>	-
	<i>Gentechnische Arbeiten</i>	-
	<i>Verfahren der Veränderung genetischen Materials</i>	-
	-	<i>tiekimas rinkai</i> ‘Lieferung an der Markt’
	-	<i>ribotas naudojimas</i> ‘begrenzte Nutzung’
	-	<i>naudojimas</i> ‘Nutzung’
	-	<i>apgaltotas išleidimas į aplinką</i> ‘absichtliche Freisetzung in die Umwelt’

Tabelle 2: Überblick über die im deutschen und im litauischen Gesetzestext eingeführten Termini

Die Tabelle 1 zeigt, dass die Termini im litauischen und im deutschen Gesetz sehr unterschiedlich sind. Es ist aber möglich sie in vier Gruppen, die ein Begriffssystem darstellen, einzuteilen. Die Gruppierung wird weiter näher behandelt.

Es konnte bemerkt werden, dass die Gruppen von Termini einen unterschiedlichen Umfang haben. Die umfangreichsten Gruppen von **deutschen** Termini sind „Personen/Institutionen“ und „Prozesse“ mit jeweils 5 Termini. Die kleinste Gruppe ist „Produkte“ mit nur drei Termini. Die größten Gruppen im **litauischen** Gesetz sind „Produkte“ und „Sicherheit“ mit jeweils 5 Termini. Die kleinste Gruppe ist „Personen/Institutionen“ mit nur zwei Wörtern, die zu dieser Gruppe gehören.

Weiter wird kurz dargestellt, wie oft jeder Terminus im Text vorkommt. Die Häufigkeitsanalyse ist eng mit den weiteren Schritten der Untersuchung verbunden. Je öfter ein Terminus verwendet wird, desto schwieriger es ist, seine Verwendung und den Kontext der Verwendung manuell zu prüfen. Außerdem geben die Ergebnisse der Häufigkeitsanalyse Informationen, welche Termini die wichtigste Rolle in den Gesetzen haben. Häufige Verwendung impliziert, dass der durch genau diesen Terminus

ausgedrückte Fachinhalt für das GVO-Recht im jeweiligen Land wichtig ist. Seltene Verwendung, andererseits, zeigt, dass der Terminus keinen besonders wichtigen Fachinhalt ausdrückt.

Die Ergebnisse der Häufigkeitsanalyse werden im folgenden Unterkapitel im Form einer Tabelle dargestellt und kommentiert.

6.2. Ergebnisse der Häufigkeitsanalyse: ein Überblick

Dieses Unterkapitel beschäftigt sich mit einer kurzen Analyse der Verwendungshäufigkeit von Termini in den Gesetzen. So eine Analyse wurde durchgeführt, um herauszufinden, ob die Verwendungshäufigkeit Einfluss auf die Wichtigkeit eines Terminus hat (z.B. je öfter ein Terminus verwendet wird, desto wichtigere Rolle spielt er im Gesetz). Für die Häufigkeitsbestimmung wurde kein spezielles Programm genutzt. Bei der Suchfunktion des Word-Programmes wurden die Begriffe angegeben und danach geprüft, wie oft sie im Text vorkommen.

Zunächst werden die deutschen Termini behandelt.

Die größte Gruppe von Termini im **deutschen** Gesetz stellen „Personen/Institutionen“ dar. Diese Gruppe besteht aus 5 Termini. Die zu dieser Gruppe gehörenden Wörter wurden insgesamt 134-mal im analysierten Text verwendet. Die Verwendungshäufigkeit verteilt sich wie folgt: *gentechnische Anlage* (64), *Projektleiter* (12), *Betreiber* (53), *Bewirtschafter* (2), *Beauftragter für die biologische Sicherheit* (1).

Die Gruppe „Prozesse“ besteht auch aus 5 Termini. Insgesamt waren die Termini dieser Gruppe 274-mal zu finden. Am häufigsten hat man *gentechnische Arbeiten* (114) verwendet. Am seltensten wurde *Verfahren der Veränderung genetischen Materials* (4) gefunden. *Umgang mit GVO* (12), *Freisetzung* (74) und *Inverkehrbringen* (70) sind die anderen zu dieser Gruppe gehörenden Termini.

Zum Illustrieren wird hier das Beispiel aus der deutschen Gruppe „Produkte“ angeführt. Diese Gruppe war die kleinste und hatte 3 Termini: *Organismus* und *Mikroorganismus*. Allerdings wurden diese Wörter insgesamt 128-mal im Gesetz verwendet. Das sind insgesamt mehr Verwendungen als die der Termini aus der Gruppe „Sicherheit“, die 3 unterschiedliche Termini hatte, die aber insgesamt nur 63-mal gefunden wurden.

Obwohl im **litauischen** Gesetz die Gruppe mit den Termini zur „Sicherheit“ zu den größten gehört (5 Termini), werden alle zu dieser Gruppe gehörenden Termini insgesamt nur 21-mal verwendet: *nelaimingas atsitikimas* ‘Unfall’ (1), *pranešimas* ‘Mitteilung’ (4), *rizikos aplinkai vertinimas* ‘Bewertung von Risiko für die Umwelt’ (3), *saugos ekspertizė* ‘Sicherheitsexpertise’ (6), *saugos kontrolė* ‘Sicherheitskontrolle’ (7).

Die Gruppe „Produkte“ hat den gleichen Umfang. Die Ergebnisse zur Häufigkeit zeigen aber eine unterschiedliche Tendenz: die Termini dieser Gruppe werden ganz oft verwendet. Der häufigste Terminus dieser Gruppe *genetiškai modifikuotas organizmas* ‘genetisch modifizierter Organismus’ kommt in dem analysierten Text sogar 188-mal vor. Die Häufigkeit der anderen Termini dieser Gruppe verteilt sich wie folgt: *organizmas* ‘Organismus’ (21), *mikroorganizmas* ‘Mikroorganismus’ (9), *genetiškai modifikuotas mikroorganizmas* ‘gentechnisch veränderter Mikroorganismus’ (40) und *genetiškai modifikuotas produktas* ‘gentechnisch verändertes Produkt’ (22).

Die zwei kleineren Gruppen sind im litauischen Gesetz „Personen/Institutionen“ und „Prozesse“ jeweils mit 2 und 4 Termini. Die Verwendungshäufigkeit der Termini aus der Gruppe „Personen/Institutionen“ ist besonders niedrig: *GMO valdymo ir priežiūros komitetas* ‘Ausschuss für Regelung und Betreuung von GVO’ ist nur 3-mal zu finden und *GMO ekspertų komitetas* ‘Ausschuss von GVO-Experten’ 7-mal.

Die Gruppe „Prozesse“ hat im Litauischen hohe Verwendungszahlen belegt. Die Termini aus dieser Gruppe sind in dem analysierten litauischen Text sogar 239-mal zu finden: *apgalvotas išleidimas į aplinką* ‘absichtliche Freisetzung in die Umwelt’ (66), *naudojimas* ‘Nutzung’ (22), *ribotas naudojimas* ‘begrenzte Nutzung’ (78), *tiekimas rinkai* ‘Lieferung an der Markt’ (73).

In diesem Kapitel wurden die Daten zur Verwendungshäufigkeit der analysierten Begriffe angeführt und die am häufigsten und am seltensten vorkommenden Termini dargestellt. Dieser Schritt der Analyse hat gezeigt, dass die Zahl von Termini in einer Gruppe keine wichtige Rolle hat. Das Wichtigste ist, wie oft ein Begriff im Text verwendet wird.

6.3. Definitionen von Termini und ihre Arten

Weiter wird versucht zu bestimmen, welche **Definitionsarten** in welchem Gesetzestext dominieren. Die Analyse der Definitionsarten ist für die Aufteilung von Termini in Gruppen von großer Bedeutung besonders, weil die Definitionen die Begriffsmerkmale beinhalten.

Zuerst werden die deutschen Termini behandelt.

11 Termini im Gentechnikgesetz werden mit einer Inhaltsdefinition beschrieben. Die Verwendung der Inhaltsdefinition zeigt, dass es versucht wird, möglichst knapp und konkret die Termini zu beschreiben z.B.:

(1) *Sicherheitsstufen – Gruppen gentechnischer Arbeiten nach ihrem Gefährdungspotential.*

Diese Definition ist ein Beispiel, wie einfach es sein kann, die Merkmale eines Begriffes in der Definition zu finden. Die Definition ist, wie gesagt, kurz, sehr konkret und gleichzeitig ausführlich. Als weiteres Beispiel könnten auch folgende Termini dienen:

(2) *Organismus – jede biologische Einheit, die fähig ist, sich zu vermehren oder genetisches Material zu übertragen, einschließlich Mikroorganismen.*

(3) *Projektleiter – eine Person, die im Rahmen ihrer beruflichen Obliegenheiten die unmittelbare Planung, Leitung oder Beaufsichtigung einer gentechnischen Arbeit oder einer Freisetzung durchführt.*

Die Inhaltsdefinitionen sind auch sprachlich und inhaltlich abstrakter als die anderen Arten der Definitionen. Dem Begriff werden Merkmale zugeordnet, die den Begriff kennzeichnen und von anderen Begriffen einschränken. Diese Art der Definition ist für die Terminologearbeit und gleichzeitig für die weitere Untersuchung von großer Bedeutung: wenn die Merkmale angegeben werden, wird es auch möglich, die Termini ins Begriffssystem einzuarbeiten und die Grundlage für Benennungen zu bilden.

Es gibt 5 Termini, die durch Bestandsdefinition oder Bestands- und Umfangsdefinition erklärt werden. Ohne zusätzliche Kenntnis ist es fast unmöglich zu verstehen, was mit einer solchen Definition gemeint wird. Außerdem sind auch die Begriffsmerkmale unklar. Solche Arten der Definitionen erleichtern wahrscheinlich das Verstehen des Gesamtbildes, aber sie erschweren wesentlich z.B. die Bestimmung

der Äquivalenz. Im deutschen Gesetz sind aber nur wenige Begriffe zu finden, die mit Bestandsdefinition definiert werden, z.B.:

- (4) *Mikroorganismen – Viren, Viroide, Bakterien, Pilze, mikroskopisch-kleine ein- oder mehrzellige Algen, Flechten, andere eukaryotische Einzeller oder mikroskopisch-kleine tierische Mehrzeller sowie tierische und pflanzliche Zellkulturen.*

Die oben gegebene Definition bereitet wesentliche Probleme für die Äquivalenz- und auch Merkmalbestimmung. Sie ist sehr konkret und leicht verständlich (individuelle Gegenstände werden aufgelistet und genannt), aber sie liefert keine eigentlichen Merkmale des Terminus. Das heißt, dass der litauische Begriff, damit er mit einem Begriff aus dem deutschen Gesetz verglichen werden kann, auch auf derselben Weise (durch eine Bestandsdefinition) definiert werden muss.

Die letzte Art der Definition, die im GenTG verwendet wird, ist nicht einheitlich. Es gibt Definitionen, die zwei Arten zugeordnet werden können. Diese Zusammensetzung aus zwei Definitionsarten wird weiter in der Arbeit „Bestands- und Inhaltsdefinition“ genannt. Das Konzept solches Definierens ist folgenderweise erklärbar: die Definition besteht aus mehr als einem Punkt. Deswegen ist es sinnvoll die Punkte aufzulisten (Merkmal der Bestandsdefinition). Der zweite Schritt des Definierens ist dann jeden Punkt individuell zu beschreiben (Aspekt der Inhaltsdefinition).

Unten wird ein Beispiel als Illustration angegeben:

- (5) *Verfahren der Veränderung genetischen Materials:*
- a) *Nukleinsäure-Rekombinationstechniken, bei denen durch die Einbringung von Nukleinsäuremolekülen, die außerhalb eines Organismus erzeugt wurden, in Viren, Viroide, bakterielle Plasmide oder andere Vektorsysteme neue Kombinationen von genetischem Material gebildet werden und diese in einen Wirtsorganismus eingebracht werden, in dem sie unter natürlichen Bedingungen nicht vorkommen,*
 - b) *Verfahren, bei denen in einen Organismus direkt Erbgut eingebracht wird, welches außerhalb des Organismus hergestellt wurde und natürlicherweise nicht darin vorkommt, einschließlich Mikroinjektion, Makroinjektion und Mikroverkapselung,*
 - c) *Zellfusionen oder Hybridisierungsverfahren, bei denen lebende Zellen mit neuen Kombinationen von genetischem Material, das unter natürlichen Bedingungen nicht darin vorkommt, durch die*

Verschmelzung zweier oder mehrerer Zellen mit Hilfe von Methoden gebildet werden, die unter natürlichen Bedingungen nicht vorkommen.

Wie bereits erwähnt, werden zunächst die Punkte (Unterbegriffe) aufgelistet. Damit wird gezeigt, was zum Verfahren der Veränderung gentechnischen Materials gehört (Nukleinsäure-Rekombinationstechniken, bestimmte Verfahren, Zellfusionen oder Hybridisierungsverfahren). Allerdings wird jeder einzelner Unterbegriff gleich ausführlicher definiert, *bei denen in einen Organismus direkt Erbgut eingebracht wird, welches außerhalb des Organismus hergestellt wurde* <...> im Punkt (5b) und *<...> bei denen lebende Zellen mit neuen Kombinationen von genetischem Material, das unter natürlichen Bedingungen nicht darin vorkommt* <...> im Punkt (5c).

Obwohl diese Art von Definition sehr lang und kompliziert ist, werden alle Merkmale des Begriffes deutlich. Aus diesem Grund können Begriffe mit solchen Definitionen als gutes Material für Äquivalenzbestimmung oder Äquivalenzanalyse betrachtet werden.

Weiter werden die litauischen Termini und ihre Definitionen kommentiert. Alle Termini aus dem litauischen Gesetz „LR GMO įstatymas“ werden durch Inhaltsdefinition erklärt. Generell sind die litauischen Definitionen auch kürzer und kompakter als die deutschen.

Manche Termini in den beiden Gesetzen sind gleich, z.B. *Organismus* und *organizmas* ‘Organismus’, *Mikroorganismus* und *mikroorganizmas* ‘Mikroorganismus’, aber sie werden unterschiedlich definiert. Im litauischen Gesetz hat der Begriff *mikroorganizmas* ‘Mikroorganismus’ keine Bestandsdefinition. Anstatt Unterbegriffe aufzulisten, steht im Text *bet kuris mikrobiologinis vienetas* ‘jede mikrobiologische Einheit’. *Viren* und *Viroiden* sind auch in der litauischen Definition zu finden, aber sie dienen eher als Illustration. Unten werden noch einmal die beiden Definitionen zur Klarheit angegeben. Die kommentierten Stellen werden mit Fettdruck markiert:

(6) LT: *Mikroorganizmas – bet kuris mikrobiologinis vienetas, ląstelinis ar neląstelinis, kuris gali daugintis ar perduoti genetinę medžiagą, įskaitant virusus, viroidus, gyvūnines ir augalines kultūros ląsteles* ‘Mikroorganismus: **jede mikrobiologische Einheit**, zellulär oder nichtzellulär, die in der Lage ist, sich zu vermehren oder genetisches Material zu übertragen, **einschließlich Viren, Viroide**, tierische und pflanzliche Kulturzellen’

(7) DE: *Mikroorganismen – Viren, Viroide, Bakterien, Pilze, mikroskopisch-kleine ein- oder mehrzellige Algen, Flechten, andere eukaryotische Einzeller oder mikroskopisch-kleine tierische Mehrzeller sowie tierische und pflanzliche Zellkulturen.*

Bet kuris ‘jeder’ scheint eine beliebte Konstruktion beim Definieren im litauischen Text zu sein. Die Entscheidung, so zu definieren, hat sowohl Vorteile als auch Nachteile. Der wichtigste Vorteil ist kompakte Definition. In der Rechtssprache müssen die Fachinhalte möglichst ausführlich, aber auch möglichst kurz und genau dargestellt werden. Die Genauigkeit wäre z.B. im Fall von *mikroorganizmas* ‘Mikroorganismus’ aber ein Problem. Der Empfänger des Textes wird nicht unbedingt genug Wissen über GVO aus der wissenschaftlichen Sicht haben, um vollständig zu verstehen, was z.B. als *mikrobiologinis vienetas* ‘mikrobiologische Einheit’ zu betrachten ist.

In der Definition von *organizmas* ‘Organismus’ findet man wieder *bet kuris biologinis vienetas* ‘jede biologische Einheit’:

(8) LT: *Organizmas – bet kuris biologinis vienetas, galintis daugintis ir (ar) perduoti savo genetinę medžiagą* ‘Organismus - eine biologische Einheit, die in der Lage ist, sich zu vermehren und/oder ihr genetisches Material weiterzugeben’

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass zwischen litauischen und deutschen Definitionen wesentliche Unterschiede bemerkt werden konnten. Die litauischen Termini werden ausschließlich durch Inhaltsdefinitionen erklärt, d.h. einem Begriff werden seine Merkmale zugeordnet. Die litauischen Definitionen bestehen immer nur aus einem Teil und sind deswegen abstrakter, aber gleichzeitig auch kompakt. Die deutschen Termini werden sehr ausführlich definiert. Während in dem litauischen Text „LR GMO įstatymas“ nur eine Art von Definitionen (Inhaltsdefinition) beobachtet wird, gibt es im GenTG auch Stellen mit Bestandsdefinitionen oder Zusammensetzungen aus Inhalts- und Bestandsdefinitionen.

6.4. Gruppierung von Termini am Beispiel von Begriffssystemen

In der vorliegenden Arbeit wird eine modifizierte Methode der Erstellung von Begriffssystemen für Gruppierung der untersuchten Termini verwendet. Die im Teil „Begriffsbestimmungen“ und „Šiame įstatyme naudojamos sąvokos“ ‘in diesem Gesetz verwendete Begriffe’ verwendeten Termini wurden in vier Gruppen aufgeteilt:

1. Produkte
2. Sicherheit
3. Personen/Institutionen
4. Prozesse

Es war ganz schwierig, die deutschen Termini in diese Gruppen aufzuteilen. Einer der Gründe dafür ist, dass die Definitionen im analysierten deutschen Text ~~sehr~~ lang und kompliziert sind. Die Bestimmung von Begriffsmerkmalen erschien schwierig. Außerdem gab es Wörter, die auf unterschiedliche Weise verstanden werden können, z.B., *Betreiber*. Dieser Terminus kann eine konkrete natürliche Person bedeuten. Im rechtlichen Kontext sollte der Begriff aber wahrscheinlich als eine juristische Person oder Personengruppe betrachtet werden. Mehrere solche Stellen sind im deutschen Gesetz zu finden. Aus diesem Grund wurde entschieden, Personen und Institutionen als eine Gruppe zu analysieren.

Die litauischen Begriffe waren aber leichter zu gruppieren. Die Begriffsmerkmale sind bei dieser Definitionsart leicht zu bestimmen. Die Beziehungen zwischen den Termini und den Oberbegriffen sind deutlich.

Die Namen von Gruppen sind Oberbegriffe, die mit den Termini durch hierarchische Beziehungen verknüpft sind. Damit ist die Einteilung von Termini klar und eindeutig. Außerdem erleichtern die generischen (alltäglichen) Namen von Gruppen das Verständnis der Gruppierung für nicht-Fachleute.

Noch ein Grund für die Aufteilung der Termini in vier Gruppen ist die Tatsache, dass man nur eine bestimmte Zahl von Begriffen und Beziehungen zwischen denen auf einmal bearbeiten kann. Die vier Gruppen erlauben es, die Termini eindeutig, aber auch übersichtlich und benutzerfreundlich aufzuteilen.

Und letztlich kann die oben eingeführte Aufteilung problemlos ergänzt werden. Zusätzliche Termini können leicht zu den existierenden Gruppen hinzugefügt werden. Soll die Gruppierung als zu eng erscheinen, ist es immer möglich, mehr Gruppen zu erstellen. Dafür wäre keine Umstrukturierung nötig. Jeweilige Veränderungen wären nicht so tiefgehend, dass man das System völlig neu einrichten sollte.

7. Empirische Untersuchung zum Verwendungskontext und zur Äquivalenz der Termini

In diesem Unterkapitel wird die Aufmerksamkeit auf die Äquivalenz gelegt. Weiter wird versucht, deutsche Entsprechungen für litauische Termini und umgekehrt zu finden, falls sie als Termini in der Liste entweder nur auf Deutsch oder nur auf Litauisch angeführt werden und nicht in beiden Listen. Die Termini werden nicht einzeln, sondern in Gruppen behandelt.

Die Verwendung und Bedeutung der Termini wurden anhand der zur Analyse gewählten Gesetzestexte festgestellt und geklärt. Nach deutschen bzw. litauischen Entsprechungen wurde manuell gesucht. Das heißt, dass kein Programm dafür verwendet wurde. Die Texte wurden vom Anfang bis zum Ende gelesen und die relevanten Begriffe markiert. Ob konkrete Begriffe als Entsprechung betrachtet werden können, wurde nach Analyse des Verwendungskontextes und der Definition entschieden: wenn zwei Begriffe in beiden Sprachen inhaltlich ähnlich sind und im ähnlichen bzw. identischen Kontext vorkommen, werden sie als äquivalent betrachtet. An solchen Stellen werden konkrete Sätze aus den Gesetzen als Beispiele angegeben.

7.1. Produkte

Die erste analysierte Gruppe ist „Produkte“. Die Mehrheit von Termini dieser Gruppe ist auf beiden untersuchten Sprachen identisch. Ein Grund dafür könnte sein, dass diese Begriffe den Gegenstand von den erwähnten Rechtsquellen bilden und deswegen einander hundertprozentig entsprechen müssen.

Da die Termini nicht individuell behandelt werden müssen, werden die deutschen Termini in der folgenden Tabelle zuerst den litauischen gegenübergestellt. Falls es einen völligen oder Teiläquivalent gibt, werden die Termini nebeneinander geschrieben (s. *Organismus* und *organizmas*). Falls einige Termini im analysierten Dokument nur in einer Sprache genannt werden, werden die Felder daneben

leer geblieben. Nach Entsprechungen wird weiter im Kapitel gesucht. Die Gesamttabelle mit gefundenen Äquivalenten oder Vorschlägen im Falle der Nulläquivalenz wird nach der Analyse dargestellt.

Produkte	<i>Organismus</i>	<i>organizmas</i> ‘Organismus’
	<i>Mikroorganismus</i>	<i>mikroorganizmas</i> ‘Mikroorganismus’
	<i>gentechnisch veränderter Organismus</i>	<i>genetiškai modifikuotas organizmas</i> ‘genetisch modifizierter Organismus’
	-	<i>genetiškai modifikuotas mikroorganizmas</i> ‘genetisch modifizierter Mikroorganismus’
	-	<i>genetiškai modifikuotas produktas</i> ‘genetisch modifiziertes Produkt’

Tabelle 3: Darstellung von Termini aus der Gruppe „Produkte“

Die Analyse wurde mit dem Terminus *Organismus* angefangen. Darunter wird im GenTG Folgendes verstanden:

- (9) *jede biologische Einheit, die fähig ist, sich zu vermehren oder genetisches Material zu übertragen, einschließlich Mikroorganismen.*

Das litauische Gesetz, wie bereits erwähnt, zeigt eine Übereinstimmung:

- (10) *bet kuris biologinis vienetas, galintis daugintis ir (ar) perduoti savo genetinę medžiagą* ‘jede biologische Einheit, die in der Lage ist, sich zu vermehren und/oder ihr genetisches Material weiterzugeben’.

Der Verwendungskontext von dem Terminus *Organismus* und *organizmas* ‘Organismus’ ist in beiden Sprachen gleich, z.B.:

- (11) <...> **organizmas**, išskyrus žmogų, kuriame genetinė medžiaga pakeista tokiu būdu, <...> ‘ein anderer Organismus als der Mensch, bei dem das genetische Material so verändert wurde, dass <...>’
- (12) *ein **Organismus**, mit Ausnahme des Menschen, dessen genetisches Material in einer Weise verändert worden ist <...>*

Interessant ist, dass dieser Terminus selten allein sowohl auf Deutsch als auch auf Litauisch verwendet wird: er steht meistens im Konstruktion (*gentechnisch veränderter Organismus*).

Die Termini (*gentechnisch veränderter*) *Mikroorganismus* und (*genetiškai modifikuotas*) *mikroorganizmas* ‘(genetisch veränderter) Mikroorganismus’ gelten als Beispiel für dieselbe Bedeutung, die unterschiedlich wiedergegeben wird. Wie bereits im Kapitel über Definitionsarten festgestellt wurde, ist die litauische Definition Inhaltsdefinition und die deutsche ist Bestandsdefinition. Allerdings muss beachtet werden, welche Fachinhalte sie ausdrücken und ob diese Fachinhalte einander entsprechen, vgl.:

- (13) *Mikroorganizmas – bet kuris mikrobiologinis vienetas, ląstelinis ar neląstelinis, kuris gali daugintis ar perduoti genetinę medžiagą, įskaitant virusus, viroidus, gyvūnines ir augalines kultūros ląsteles.* ‘Mikroorganismus – jede mikrobiologische Einheit, zellulär oder nichtzellulär, die in der Lage ist, sich zu vermehren oder genetisches Material zu übertragen, einschließlich Viren, Viroide, tierische und pflanzliche Kulturzellen’
- (14) *Mikroorganismen – Viren, Viroide, Bakterien, Pilze, mikroskopisch-kleine ein- oder mehrzellige Algen, Flechten, andere eukaryotische Einzeller oder mikroskopisch-kleine tierische Mehrzeller sowie tierische und pflanzliche Zellkulturen.*

Wenn man die Definitionen in beiden Sprachen vergleicht, stellt man wiederum eine fast hundertprozentige Äquivalenz.

Der litauische Terminus *genetiškai modifikuotas produktas* ‘gentechnisch verändertes Produkt’ hat in der deutschen Terminliste im GenTG keine Entsprechung. Es konnte festgestellt werden, dass im Deutschen keine eins-zu-eins Entsprechung im Sinne von *gentechnisch modifiziertes Produkt* verwendet wird. Das Wort *Produkt* wird in beiden Sprachen verwendet:

(15) *Genetiškai modifikuotas produktas (toliau – produktas) – preparatas, kurio sudėtyje yra ar kuris susideda iš genetiškai modifikuotų organizmų ar genetiškai modifikuotų organizmų kombinacijų ir kuris tiekiamas rinkai* ‘genetisch verändertes Produkt (weiter „Produkt“): eine Zubereitung, die genetisch veränderte Organismen oder Kombinationen von genetisch veränderten Organismen enthält oder daraus besteht und in Verkehr gebracht wird’

(16) *Produkte, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder daraus bestehen <...>*

Alleinstehendes Wort *Produkt* kommt im deutschen Text auch häufig vor, obwohl es nicht unter den definierten Begriffen zu finden ist, z.B.:

(17) *<...> die Abgabe von Produkten an Dritte, einschließlich der Bereitstellung für Dritte <...>*

Die wichtigste Frage ist aber, ob der deutsche *Produkt* und der litauische Begriff *genetiškai modifikuotas produktas* ‘genetisch verändertes Produkt’ (im Gesetzestext verkürzt als *produktas* ‘Produkt’ verwendet) als einander äquivalent betrachtet werden können. Die Begriffsmerkmale sind nicht nur vergleichbar, sondern auch sehr ähnlich: in beiden Rechtssystemen sind Produkte als Gegenstände, die entweder aus GVO bestehen oder GVO enthalten, verstanden. Der Verwendungskontext ist auch gleich. Zu bemerken ist, dass der litauische Begriff *genetiškai modifikuotas produktas* ‘genetisch modifiziertes Produkt’ klar und ausführlich definiert ist. Es wird auch in der Definition angegeben, dass der Terminus *genetiškai modifikuotas produktas* ‘genetisch modifiziertes Produkt’ weiter im litauischen Gesetz einfach als *produktas* ‘Produkt’ verwendet wird. Eine solche Verwendung wird in (18) illustriert:

(18) *Tiekimas rinkai – produkto tiekimas tretiesiems asmenims už mokestį arba nemokamai* ‘Bereitstellung auf dem Markt: die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts an Dritte’

Aus diesem Grund darf festgestellt werden, dass *genetiškai modifikuotas produktas* und *gentechnisch verändertes Produkt* äquivalent sind.

Die häufigste Verwendung von *gentechnisch veränderter Organismus* wurde im Kontext von Inverkehrbringen oder Freisetzung bemerkt:

(19) *21 straipsnis. Genetiškai modifikuotų organizmų valstybinio valdymo principai.* ‘Artikel 21. Grundsätze für den öffentlichen Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen’.

Mikroorganismus und *mikroorganizmas* ‘Mikroorganismus’, genauso wie *Organismus* und *organizmas* ‘Organismus’, steht im Text am häufigsten mit den Kollokaten *gentechnisch* (lit. *genetiškai*) und *modifiziert* (lit. *modifikuotas*). Die Verwendung sowie die Definitionen stimmen einander überein. Aus diesem Grund dürfen diese zwei Termini als völlig äquivalent betrachtet werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Termini der Gruppe „Produkte“ in beiden analysierten Sprachen sehr ähnlich sind. An manchen Stellen entstehen die Beziehungen von völliger begrifflichen Äquivalenz (*Organismus, Mikroorganismus*).

7.2. Prozesse

Die weitere untersuchte Gruppe ist „Prozesse“. Sie besteht aus insgesamt 9 Termini: fünf auf Deutsch und vier auf Litauisch. Vermutlich dürfen manche Termini dieser Gruppe als äquivalent betrachtet werden, weil die Prozesse mit GVO begrenzt und stark geregelt sind. Die Analyse des Verwendungskontextes soll dazu dienen, die Merkmale und Verwendung zu untersuchen und die Äquivalenzbeziehung zu bestimmen. Die Analyse wurde mit deutschen Termini angefangen.

Prozesse	<i>Inverkehrbringen</i>	<i>Tiekimas rinkai</i>
	<i>Freisetzung</i>	<i>Apgalvotas išleidimas į aplinką</i>
	<i>Umgang mit GVO</i>	<i>Naudojimas</i> <i>Ribotas naudojimas</i>
	<i>Gentechnische Arbeiten</i>	-
	<i>Verfahren der Veränderung genetischen Materials</i>	-

Tabelle 4: deutsche und litauische Termini der Gruppe Prozesse

7.2.1. Beschreibung der deutschen Termini aus der Gruppe Prozesse

Der Terminus *Inverkehrbringen* wird im GenTG wie folgt definiert:

- (20) *Inverkehrbringen – die Abgabe von Produkten an Dritte, einschließlich der Bereitstellung für Dritte, und das Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes, soweit die Produkte nicht zu gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen oder für genehmigte Freisetzungen bestimmt sind.*

Die Definition beinhaltet *Abgabe <...> an Dritte*. Weiter wurde geprüft, in welchen Kapiteln und in welchem Kontext dieser Terminus im Gesetz verwendet wird: ob man eine Erlaubnis für diese Tätigkeit braucht, wer diese Erlaubnis erteilen darf, in welchen Teilen der Gesetze werden diese Fragen

geregelt. Der Terminus *Inverkehrbringen* wird in dem analysierten Gesetz in Bezug auf die Genehmigung verwendet, z. B.:

(21) *Die Genehmigung für eine Freisetzung oder ein Inverkehrbringen <...>*

Das oben angegebene Beispiel (22) zeigt, dass natürliche oder juristische Personen für Inverkehrbringen, eine Genehmigung brauchen. Die Genehmigung wird von der zuständigen Bundesoberbehörde in Deutschland erteilt.

Weiter wird **Freisetzung** behandelt. Wie auch mit anderen Begriffen, wird zunächst die Definition angegeben:

(22) *Freisetzung – das gezielte Ausbringen von gentechnisch veränderten Organismen in die Umwelt, soweit noch keine Genehmigung für das Inverkehrbringen zum Zweck des späteren Ausbringens in die Umwelt erteilt wurde.*

Als Erstes kann bemerkt werden, dass *Freisetzung* synonym mit dem Wort *Ausbringen* verwendet wird. „Freisetzung“ gilt aber in dem oben gegebenen Beispiel als Oberbegriff.

In Deutschland gilt ein Prozess als Freisetzung nur, wenn noch keine Genehmigung für das spätere Inverkehrbringen erteilt wurde.

Bei der weiteren Analyse wurde auch bemerkt, dass im deutschen Gesetz „Freisetzung“ und „Inverkehrbringen“ ganz häufig zusammen in einem Satz geschrieben und sehr ähnlich rechtlich geregelt sind. Als Illustration dienen folgende Beispiele des Verwendungskontextes:

(23) *<...> hat er diese, soweit die Freisetzung und das Inverkehrbringen betroffen sind, der zuständigen Bundesoberbehörde unverzüglich mitzuteilen.*

(24) *Genehmigung bei Freisetzung und Inverkehrbringen*

(25) *Genehmigung bei Freisetzung und Inverkehrbringen*

Bei der Analyse wurde auch herausgefunden, dass manche Termini nicht einzeln, sondern in Konstruktionen vorkommen. Die Kollokate sind häufig andere Substantive, z.B. „Genehmigung“ (GenTG) oder *leidimas*, *sutikimas* im litauischen Gesetz. Diese Verwendung illustriert das Beispiel (26).

Die am häufigsten auftretende Konstruktionen mit *Freisetzung* oder *Inverkehrbringen* sind *Genehmigung für <...>* oder *Genehmigung bei <...>*:

(26) § 16 *Genehmigung bei Freisetzung und Inverkehrbringen.*

Ein weiterer Terminus dieser Gruppe ist „**Umgang mit GVO**“. Als „Umgang mit GVO“ gilt im GenTG „Anwendung, Vermehrung, Lagerung, Beförderung und Beseitigung sowie Verbrauch und sonstige Verwendung von zum Inverkehrbringen zugelassenen Produkten“. Für diesen Terminus gibt es im GenTG entsprechende Kapitel, z.B.: §15 *Zulassungsantrag bei Freisetzung und Inverkehrbringen* oder §16b *Umgang mit in Verkehr gebrachten Produkten.*

Der Terminus *Umgang mit GVO* wird meistens bei der Erklärung verschiedener Regelungen verwendet: wer dafür zuständig ist, welche Pflichten entstehen beim Umgang mit GVO usw. Spezifischer Kontext erklärt die seltene Verwendung dieses Begriffes. Beispiele (27) und (28) dienen dazu, den Kontext der Verwendung zu bestimmen:

(27) *Zur guten fachlichen Praxis gehören, soweit dies zur Erfüllung der Vorsorgepflicht nach Absatz 1 erforderlich ist, insbesondere 1. beim **Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen** die Beachtung der Bestimmungen der Genehmigung für das Inverkehrbringen nach § 16 Abs. 5a.*

(28) *Wer Produkte, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder daraus bestehen, in Verkehr bringt, hat eine Produktinformation mitzuliefern, die die Bestimmungen der Genehmigung enthält, soweit diese sich auf den **Umgang mit dem Produkt** beziehen, und aus der hervorgeht, wie die Pflichten nach Absatz 1 bis 3 erfüllt werden können.*

Verfahren der Veränderung genetischen Materials ist einer der wichtigsten Termini im GVO-Recht. Er wird im GenTG folgenderweise definiert:

(29) a) *Nukleinsäure-Rekombinationstechniken, bei denen durch die Einbringung von Nukleinsäuremolekülen, die außerhalb eines Organismus erzeugt wurden, in Viren, Viroide, bakterielle Plasmide oder andere Vektorsysteme neue Kombinationen von genetischem Material gebildet werden und diese in einen Wirtsorganismus eingebracht werden, in dem sie unter natürlichen Bedingungen nicht vorkommen,*

b) Verfahren, bei denen in einen Organismus direkt Erbgut eingebracht wird, welches außerhalb des Organismus hergestellt wurde und natürlicherweise nicht darin vorkommt, einschließlich Mikroinjektion, Makroinjektion und Mikroverkapselung,

c) Zellfusionen oder Hybridisierungsverfahren, bei denen lebende Zellen mit neuen Kombinationen von genetischem Material, das unter natürlichen Bedingungen nicht darin vorkommt, durch die Verschmelzung zweier oder mehrerer Zellen mit Hilfe von Methoden gebildet werden, die unter natürlichen Bedingungen nicht vorkommen

Interessanterweise kommen Konstruktionen mit diesem Terminus selten vor. *Verfahren der Veränderung genetischen Materials* ist ein für den Teil „Begriffsbestimmungen“ spezifisch und wird da 6-mal benutzt.

Der nächste Terminus ist *gentechnische Arbeiten*. In Deutschland versteht man unter dem Terminus *gentechnische Arbeiten* Folgendes:

a) die Erzeugung gentechnisch veränderter Organismen,

b) die Vermehrung, Lagerung, Zerstörung oder Entsorgung sowie der innerbetriebliche Transport gentechnisch veränderter Organismen sowie deren Verwendung in anderer Weise, soweit noch keine Genehmigung für die Freisetzung oder das Inverkehrbringen zum Zweck des späteren Ausbringens in die Umwelt erteilt wurde.

Dieser Terminus wird in allen Teilen des GenTG verwendet. Der Verwendungskontext ist sehr unterschiedlich und man kann keine dominierende Verwendung bestimmen. *Gentechnische Arbeiten* wird oft im Teil „Straf- und Bußgeldvorschriften“ gefunden, da dieser Teil Strafen für die rechtswidrig oder generell falsch durchgeführten gentechnischen Arbeiten regelt, z.B.:

(30) <...> entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2, die Errichtung oder den Betrieb oder eine wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer gentechnischen Anlage oder **gentechnische Arbeiten** nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder anmeldet

(31) <...> ohne Genehmigung nach § 9 Abs. 3 weitere **gentechnische Arbeiten** durchführt

Weitere frequente Verwendung ist im Kontext von Regelung, wie die gentechnischen Arbeiten überall durchgeführt werden müssen (Zweiter Teil: Gentechnische Arbeiten in gentechnischen Anlagen). Hier geht es um die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen und ihre staatliche Regelung sowie die erstmalige Anmeldung zur Durchführung dieser Arbeiten.

7.2.2. Beschreibung der litauischen Termini aus der Gruppe Prozesse

Als Nächstes werden die **litauischen Termini** behandelt. Der erste ist *tiekimas rinkai* ‘Inverkehrbringen’ und er wird im litauischen Gesetz folgenderweise erklärt:

(32) *Tiekimas rinkai – produkto tiekimas tretiesiems asmenims už mokestį arba nemokamai.*

‘Inverkehrbringen - entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts an Dritte’

Tiekimas rinkai ‘Inverkehrbringen’ hat auch verschiedene grammatische Variationen: *tiekiant rinkai*, *tiekiama rinkai*, *tiekiantys rinkai* Der Fachinhalt, den diese Konstruktionen ausdrücken, bleibt unverändert. Die erwähnten Variationen kommen auch relativ selten vor.

Im litauischen Gesetz steht, dass man für die Tätigkeiten von *tiekimas rinkai* auch eine Genehmigung braucht. Die Genehmigung wird von dem Umweltministerium (lit. *Aplinkos ministerija*) in Litauen erteilt:

(33) *<...> gauti sutikimą produkto tiekimo rinkai veikeliai* ‘die Genehmigung für das

Inverkehrbringen eines Produktes einholen’.

Der litauische Terminus *tiekimas rinkai* ‘Inverkehrbringen’ wird im analysierten Gesetz sogar 73-mal verwendet und ist eng mit einem anderen Terminus verbunden: *Apgalvotas išleidimas į aplinką* ‘Freisetzung’ (66-mal im Gesetz verwendet). Der letztere Terminus bedeutet laut dem litauischen Gesetz Folgendes:

(34) *Apgalvotas išleidimas į aplinką – genetiškai modifikuoto organizmo arba šių organizmų kombinacijos sąmoningas perkėlimas į aplinką <...>* ‘absichtliche Freisetzung: die absichtliche Einbringung eines genetisch veränderten Organismus oder einer Kombination dieser Organismen in die Umwelt’.

Auf den ersten Blick scheinen die beiden Definitionen ähnlich zu sein. Beide Begriffe haben das gemeinsame Merkmal, dass die gentechnisch veränderten Organismen in die Umwelt herausgelassen

werden. Allerdings gibt es inhaltliche Unterschiede. Unten werden Beispiele (35) und (36) aus dem litauischen Gesetz angegeben, um zu illustrieren, in welchem Kontext die Termini *tiekimas rinkai* ‘Inverkehrbringen’ und *apgalvotas išleidimas į aplinką* ‘Freisetzung’ vorkommen.

(35) *Genetiškai modifikuotų organizmų valstybinis valdymas grindžiamas šiais principais:*

- a) *atsargumo – atitinkamas rizikos valdymo priemonės, skirtas pavojui iki rizikos aplinkai vertinimo ir rizikos valdymo plėtros sumažinti, kai priimant sprendimą dėl genetiškai modifikuoto organizmo **apgalvoto išleidimo į aplinką, įskaitant tiekimą rinkai**, <...>*
‘Die staatliche Regelung von gentechnisch veränderten Organismen beruht auf den folgenden Grundsätzen: a) Vorsorgeansatz - geeignete Risikomanagementmaßnahmen zur Verringerung des Risikos vor der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Risikomanagement bei der Entscheidung über die absichtliche Freisetzung eines genetisch veränderten Organismus in die Umwelt, einschließlich des Inverkehrbringens’.

(36) *GMO ekspertų komitetas atlieka rizikos aplinkai vertinimą ir rengia išvadas bei pasiūlymus dėl genetiškai modifikuotų mikroorganizmų arba organizmų riboto naudojimo, genetiškai modifikuotų organizmų **apgalvoto išleidimo į aplinką bei jų, kaip produktų ar esančių kituose produktuose, tiekimo rinkai*** ‘Das GVO-Gremium führt eine Umweltverträglichkeitsprüfung durch und erarbeitet Schlussfolgerungen und Vorschläge für die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen oder Organismen in geschlossenen Systemen, die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und ihr Inverkehrbringen als Produkt oder in anderen Produkten’.

Das Beispiel (35) zeigt, dass ein gentechnisch veränderter Organismus absichtlich in die Umwelt freigesetzt werden kann. Laut dem Beispiel (36) kann man gentechnisch veränderte Organismen nur als **Produkte oder Teile von Produkten** in Verkehr bringen.

Außerdem wurde in dem analysierten Gesetz auch nicht-substantivische Konstruktionen mit *apgalvotas išleidimas į aplinką* ‘Freisetzung’ in Form einer Partizipialkonstruktion gefunden, deren Bedeutung aber identisch mit der substantivischer ist:

(37) *„genetiškai modifikuotą organizmą ribotai naudojant, **apgalvotai išleidžiant į aplinką** <...>“*
‘bei der Verwendung eines gentechnisch veränderten Organismus in geschlossenen Systemen und absichtlichen Freisetzung in die Umwelt’.

Die erwähnten Termini sind am häufigsten in den Teilen *Begriffsbestimmungen* (als Teile der Definitionen) und *Staatliche Regelung von GVO* zu finden. Die Tatsache, dass die Definitionen anderer Begriffe die analysierten Termini beinhalten hebt ihre bedeutsame Rolle hervor. Die Beispiele illustrieren auch, dass *apgaltvotas išleidimas į aplinką* ‘Freisetzung’ im litauischen Gesetz als Oberbegriff für *tiekimas rinkai* ‘Inverkehrbringen’ gilt.

Weiter werden die Termini *naudojimas* und *ribotas naudojimas* behandelt. Das litauische Gesetz definiert *naudojimas* als *veikla, kurios metu organizmai ir mikroorganizmai dauginami, auginami ar kitaip ribotai naudojami* <...> ‘Vermehrung, Anbau oder sonstige Verwendung von Organismen und Mikroorganismen’. *Naudojimas* wird meistens in den Artikeln *Istatymo paskirtis ir taikymo sritis* ‘Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes’ und *Fizinių ir juridinių asmenų, kurie naudoja genetiškai modifikuotus organizmus ir (ar) genetiškai modifikuotus mikroorganizmus, teisės ir pareigos* ‘Rechte und Pflichten von natürlichen und juristischen Personen, die genetisch veränderte Organismen und/oder genetisch veränderte Mikroorganismen verwenden’ verwendet.

(38) „Veiklos, kurios metu yra naudojami genetiškai modifikuoti organizmai ir genetiškai modifikuoti produktai, valstybinį valdymą Lietuvos Respublikoje vykdo Aplinkos ministerija“ ‘Das Umweltministerium übt die staatliche Verwaltung der Tätigkeiten aus, die mit der Verwendung von genetisch veränderten Organismen und genetisch veränderten Produkten in der Republik Litauen verbunden sind.’

An dieser Stelle muss auch *ribotas naudojimas* ‘begrenzte Nutzung’ betrachtet werden. Unter diesem Terminus versteht man im litauischen Gesetz „veikla, kai <...> **mikroorganizmai arba organizmai genetiškai modifikuojami**, auginami, saugomi, transportuojami, naikinami, šalinami ar kitaip naudojami. ‘genetische Modifizierung, Beförderung und Beseitigung oder sonstige Verwendung’, z.B.:

(39) *Genetiškai modifikuotų organizmų riboto naudojimo veikla klasifikuojama pagal aplinkos ministro nustatytus atitinkamos genetiškai modifikuotų organizmų riboto naudojimo veiklos klasifikavimo reikalavimus* ‘Die Einstufung von Tätigkeiten mit eingeschränkter Verwendung von genetisch veränderten Organismen erfolgt gemäß den vom Umweltminister festgelegten Anforderungen für die Einstufung der betreffenden Tätigkeiten mit beschränkter Verwendung von genetisch veränderten Organismen.’

Die Varianten von *ribotas naudojimas* sind im litauischen Gesetz insgesamt 92-mal zu finden. Sie werden am häufigsten in den Teilen *Genetiškai modifikuotų organizmų riboto naudojimo veikla* ‘Tätigkeiten mit beschränkter Verwendung von genetisch veränderten Organismen’, *Veiklos, kurios metu yra naudojami genetiškai modifikuoti organizmai ir genetiškai modifikuoti mikroorganizmai, reguliavimas* ‘Regelung der Tätigkeit, die die Verwendung von genetisch veränderten Organismen und genetisch veränderten Mikroorganismen beinhaltet’ oder *Visuomenės informavimas ir dalyvavimas priimant sprendimus* ‘Informierung der Öffentlichkeit und ihre Beteiligung an der Entscheidungsfindung’ verwendet.

7.2.3. Deutsche und litauische Termini aus der Gruppe Prozesse im Vergleich

Die beiden deutschen Begriffe (*Freisetzung* und *Inverkehrbringen*) und ihre litauische Entsprechungen (*apgalvotas išleidimas į aplinką* und *tiekimas rinkai*) werden im sehr ähnlichen Kontext verwendet. Aber *tiekimas rinkai* und *išleidimas į aplinką* werden im litauischen und deutschen GVO Recht unterschiedlich geregelt:

(40) *Genetiškai modifikuoto organizmo apgalvoto išleidimo į aplinką, išskyrus tiekimą rinkai, veiklos vykdymo sąlygos*. ‘Bedingungen für die absichtliche Freisetzung eines genetisch veränderten Organismus, mit Ausnahme des Inverkehrbringens’.

Da der Verwendungskontext von diesen Begriffen in beiden Gesetzen ähnlich ist, wurde nach litauischen Begriffen *tiekimas rinkai* ‘Inverkehrbringen’ und *išleidimas į aplinką* ‘Freisetzung’ gesucht und geprüft, welche Wörter daneben stehen. Die Ergebnisse sieht man in oben angegebenen Beispielen (27) – (29): Als Entsprechung für dt. *Genehmigung* kann man im Litauischen *leidimas/sutikimas* ‘Genehmigung’ betrachten.

Das bedeutet, dass die analysierten Begriffen in beiden Sprachen mit gleichen Kollokaten verwendet und deshalb wenigstens als teilweise äquivalent betrachtet werden können. Aus diesem Grund darf man behaupten, dass die Termini *Freisetzung* und *apgalvotas išleidimas į aplinką*, sowie *Inverkehrbringen* und *tiekimas rinkai* wenigstens als teilweise äquivalent betrachtet werden können.

Für den deutschen Terminus *Umgang mit GVO* kann als Entsprechung im Litauischen *veikla* ‘Tätigkeit’ betrachtet werden. *Veikla* ‘Tätigkeit’ als Begriff wird sehr oft verwendet. Der Kontext

stimmt aber nur selten mit *Umgang mit GVO* überein. Als mögliche Entsprechung wurde *veikla* ‘Tätigkeit’ nur an folgender Stelle (vgl. auch das Beispiel 29) gefunden:

(41) <...> *veiklos, susijusios su genetiškai modifikuotais mikroorganizmais ir organizmais bei genetiškai modifikuotais produktais* <...> ‘<...> Tätigkeiten mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen und Organismen und gentechnisch veränderten Produkten <...>’.

Das Beispiel (42) könnte gut als eine Entsprechung dienen, aber, wie erwähnt, so eine Konstruktion ist nur einmal im Text zu finden. *veikla* ‘Tätigkeit’ wird viel öfter zusammen mit „*ribotas naudojimas*“ ‘begrenzte Nutzung’, *išleidimas į aplinką* ‘Freisetzung’ oder *tieskimas rinkai* ‘Inverkehrbringen’ verwendet.

Als eine weitere mögliche Entsprechung für *Umgang mit GVO* könnte *naudojimas* ‘Nutzung’ dienen. Allerdings sind *Umgang mit GVO* und *naudojimas* von Bedeutung ganz unterschiedliche Begriffe, denn *naudojimas* bedeutet *Nutzung* oder *Verwendung*. Aber die Definitionen von beiden Begriffen wurden analysiert und festgestellt, dass dt. *Umgang* und lt. *naudojimas* ‘Nutzung’ als Entsprechungen betrachtet werden können.

Kurz zusammenfassend, sind *Umgang mit GVO* und *naudojimas* ‘Nutzung’ äquivalent, obwohl die Termini aus dem ersten Blick sehr unterschiedlich aussehen.

Hinsichtlich des deutschen Terminus *Verfahren der Veränderung genetischen Materials* wurden im litauischen Gesetz Stellen gefunden, wo es um ähnliche Prozesse geht, wie sie im Falle von *Verfahren der Veränderung genetischen Materials* verstanden werden, z.B.:

(42) <...> *kuriame genetinè medžiaga pakeista tokiu būdu, kuris* <...> (<...> ‘wo das genetische Material verändert ist <...>’.

Als Nächstes wurde bei der Suche nach passenden Entsprechungen im Litauischen nach Konstruktionen mit *genetinè medžiaga* ‘genetisches Material’ sowie *keitimas* ‘Änderung’ gesucht. Solche Suchbegriffe haben keine Ergebnisse gegeben. Aus diesem Grund lässt sich eine Schlussfolgerung ziehen, dass es sich bei dem Terminus *Verfahren der Veränderung genetischen Materials* um eine terminologische Lücke handelt, für den keine Entsprechung im litauischen Gesetz gefunden werden konnte. Als Lösung könnte in diesem Fall eine wortwörtliche Übersetzung dienen, z.B. *genetinès medžiagos keitimas* oder *genetinès medžiagos keitimo procesas*.

Gentechnische Arbeiten ist auch ein Terminus, der keine eindeutliche Entsprechung in der litauischen Sprache hat. Hier sollte betont werden, dass im Litauischen man viel durch den Begriff *veikla* ‘Tätigkeit’ oder Konstruktionen mit *veikla* ‘Tätigkeit’ ausdrücken kann. Obwohl *veikla* ‘Tätigkeit’ wurde nicht explizit als Terminus verwendet und die meisten Konstruktionen mit *veikla* ‘Tätigkeit’ andere Bedeutungen haben, wurde versucht alle Stellen mit diesem Begriff durchzugehen und möglicherweise eine Entsprechung zu finden. Das Beispiel (41) hat gezeigt, dass *veikla* ‘Tätigkeit’ auch in einem unterschiedlichen Kontext zu finden ist.

Der erste Satz des litauischen Gesetzes lautet: *šis įstatymas nustato veiklos, susijusios su genetiškai modifikuotais mikroorganizmais ir organizmais bei genetiškai modifikuotais produktais, sritis, jų valstybinį valdymą ir reguliavimą <...>*. Im GenTG findet man unter Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes auch den Terminus *gentechnische Arbeiten*. Ähnlicher Verwendungskontext lässt eine Hypothese zu erarbeiten, dass diese zwei Begriffe eigentlich verbunden sind.

Im litauischen Gesetz wird *veikla, susijusi su genetiškai modifikuotais mikroorganizmais ir organizmais bei genetiškai modifikuotais produktais* ‘Tätigkeiten mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen, Organismen und gentechnisch veränderten Produkten’ nicht definiert. Man kann aber vermuten, dass damit ähnliche Prozesse wie mit dem Terminus *gentechnische Arbeiten* gemeint sind. Das kann aber vom Verwendungskontext nicht bestimmt werden, denn „*veikla, susijusi su genetiškai modifikuotais mikroorganizmais ir organizmais bei genetiškai modifikuotais produktais*“ kommt im analysierten Gesetz sehr selten vor.

Obwohl die oben genannte litauische Konstruktion am nächsten zum deutschen Begriff ist, erlauben die seltene Verwendung und fehlende Definition keine Schlussfolgerungen zu machen. Am Beispiel von diesen zwei Gesetzen konnte für „*gentechnische Arbeiten*“ im litauischen GVO-Recht kein völliges Äquivalent festgestellt werden.

7.3. Sicherheit

Sicherheit ist die weitere Gruppe von Termini. Sie besteht aus 3 deutschen und 5 litauischen Termini, die Fachinhalte über Risiko und Regelung von GVO ausdrücken. Die Tabelle Nr. 5 zeigt, dass die deutschen und litauischen Termini sich voneinander wesentlich unterscheiden. Auffällig ist, dass die Verwendung fast aller deutschen Termini dieser Gruppe im GenTG sehr selten ist. Die einzige Ausnahme ist der Terminus *Sicherheitsstufen*, der insgesamt 49-mal zu finden war.

Sicherheit	<i>biologische Sicherheitsmaßnahme</i>	-
	<i>Sicherheitsstufen</i>	-
	<i>Risikomanagement</i>	-
	-	<i>nelaimingas atsitikimas</i> 'Unfall'
	-	<i>Pranešimas</i> 'Mitteilung'
	-	<i>rizikos aplinkai vertinimas</i> 'Bewertung von Risiko für die Umwelt'
	-	<i>saugos ekspertizė</i> 'Sicherheitsexpertise'
	-	<i>saugos kontrolė</i> 'Sicherheitskontrolle'

Tabelle 5: Termini der Gruppe Sicherheit im deutschen und litauischen Gesetz

Die Unterschiede zwischen den deutschen und litauischen Termini führen zu der Frage, ob in diesen zwei Gesetzen überhaupt ähnliche Aspekte der Sicherheit geregelt werden. Zuerst werden die Termini aus dem GenTG dargestellt.

7.3.1. Beschreibung der deutschen Termini aus der Gruppe Sicherheit

Unter „biologische Sicherheitsmaßnahme“ versteht man im GenTG „die Verwendung von Empfängerorganismen und Vektoren mit bestimmten gefahrenmindernden Eigenschaften“. Sie sind bei der Durchführung gentechnischer Arbeiten zu beachten:

(43) *Bei der Durchführung gentechnischer Arbeiten sind bestimmte **Sicherheitsmaßnahmen** zu beachten.*

Die Sicherheitsmaßnahmen sind auch nach GenTG für den Labor- und Produktionsbereich erforderlich:

(44) *<...> erforderlichen **Sicherheitsmaßnahmen** für den Labor- und Produktionsbereich <...>*

Erwähnenswert ist auch, dass Sicherheitsmaßnahmen und Sicherheitsstufen in demselben Kapitel des deutschen Gesetzes geregelt werden (§ 7 **Sicherheitsstufen, Sicherheitsmaßnahmen**). Im GenTG werden Sicherheitsstufen folgenderweise definiert: „Gruppen gentechnischer Arbeiten nach ihrem Gefährdungspotential“. *Sicherheitsmaßnahme* wurde im GenTG nur 12-mal verwendet.

Sicherheitsstufen zeigen aber andere Ergebnisse. Wie bereits erwähnt, wurde dieser Terminus 49-mal zu finden.

Risikomanagement wurde nur zweimal im GenTG verwendet und spielt deswegen weder für die vorliegende Arbeit noch für das GVO Recht in Deutschland keine entscheidende Rolle. Seine Äquivalenzbeziehungen und Verwendung werden deswegen nicht analysiert.

7.3.2. Beschreibung der litauischen Termini aus der Gruppe Sicherheit

Der litauische Begriff *rizikos aplinkai vertinimas* wird ganz oft im litauischen Gesetz verwendet (22-mal). Darunter versteht man Folgendes:

(45) *tiesioginės arba netiesioginės, greitos arba uždelstos rizikos, kurių žmonių sveikatai ir aplinkai gali kelti apgalvotai į aplinką išleisti ar tiekti rinkai genetiškai modifikuoti organizmai, įvertinimas.* ‘eine Bewertung der direkten oder indirekten, sofortigen oder späteren Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, die von absichtlich in die Umwelt freigesetzten oder in den Verkehr gebrachten genetisch veränderten Organismen ausgehen können’.

Dieser Terminus wird im Kapitel über staatliche Regelung von GVO am häufigsten verwendet: **2¹ straipsnis. Genetiškai modifikuotų organizmų valstybinio valdymo principai** ‘Prinzipien der staatlichen Regelung von GVO’.

Der Terminus ist auch unter den Kompetenzen von verschiedenen litauischen Institutionen zu finden, z.B.:

- (46) *Valstybinis genetiškai modifikuotų organizmų rizikos aplinkai vertinimas, kurį atlieka GMO ekspertų komitetas, finansuojamas valstybės biudžeto lėšomis* ‘Die nationale Umweltverträglichkeitsprüfung gentechnisch veränderter Organismen, die vom GVO-Sachverständigenausschuss durchgeführt wird, wird aus dem Staatshaushalt finanziert’.
- (47) *Aplinkos ministerija, priimdama sprendimą, nurodytą šio straipsnio 4 dalyje, nedelsdama informuoja Europos Komisiją, valstybės nares bei visuomenę ir pagrindžia savo sprendimą rizikos aplinkai įvertinimu* ‘Wenn das Umweltministerium die in Absatz (4) dieses Artikels genannte Entscheidung trifft, unterrichtet es unverzüglich die Europäische Kommission, die Mitgliedstaaten und die Öffentlichkeit und begründet seine Entscheidung durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung’.

Saugos ekspertizė und *saugos kontrolė* werden weiter zusammen behandelt, weil die beiden Termini insgesamt nur 13-mal im analysierten Text vorkommen. Äquivalente für diese Begriffe waren im GenTG nicht zu finden. Aus Gründen der Klarheit werden unten die Definitionen dieser Begriffe angegeben:

- (48) *Genetiškai modifikuoto produkto saugos ekspertizė – genetiškai modifikuoto produkto savybių, galinčių daryti poveikį žmonių sveikatai ir aplinkai, įvertinimas ir išvados apie genetiškai modifikuoto produkto saugumą pateikimas.* ‘Sicherheitsprüfung eines genetisch veränderten Produkts: die Bewertung der Merkmale eines genetisch veränderten Produkts, die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt haben können, und die Erstellung einer Schlussfolgerung zur Sicherheit des genetisch veränderten Produkts’.
- (49) *Genetiškai modifikuoto organizmo ar produkto saugos kontrolė – valstybės institucijų ir įstaigų vykdoma genetiškai modifikuoto organizmo ar produkto saugos kontrolė siekiant nustatyti, ar apgalvotai išleidžiamas į aplinką genetiškai modifikuotas organizmas atitinka privalomus saugos reikalavimus* ‘Sicherheitsüberwachung eines gentechnisch veränderten Organismus oder Produkts:

die Überwachung der Sicherheit eines gentechnisch veränderten Organismus oder Produkts durch Behörden und Stellen, um festzustellen, ob die absichtliche Freisetzung eines gentechnisch veränderten Organismus in die Umwelt den verbindlichen Sicherheitsanforderungen entspricht’.

Diese Tätigkeiten dürfen nur bestimmte Institutionen ausführen. Für *saugos ekspertizė* ‘Sicherheitsexpertise’ sind der Staatliche Lebensmittel- und Veterinärdienst (lit. Valstybinė maisto ir veterinarijos tarnyba) und für *saugos kontrolė* ‘Sicherheitskontrolle’ – Umweltministerium (lit. Aplinkos ministerija), der Staatliche Lebensmittel- und Veterinärdienst (lit. Valstybinė maisto ir veterinarijos tarnyba), sowie Ministerium für Landwirtschaft (lit. Žemės ūkio ministerija) und Ministerium für Gesundheit (lit. Sveikatos apsaugos ministerija) zuständig.

Das litauische Gesetz definiert *nelaimingas atsitikimas* ‘Unfall’ als

(50) *bet koks įvykis, susijęs su gausiu ir nenumatytu genetiškai modifikuoto mikroorganizmo ar organizmo išleidimu į aplinką jų riboto naudojimo metu, galintis kelti tiesioginį ar uždelstą pavojų žmonių sveikatai ar aplinkai* ‘jedes Ereignis, bei dem es zu einer signifikanten und unvorhergesehenen Freisetzung eines genetisch veränderten Mikroorganismus oder Organismus in die Umwelt während seiner Anwendung in geschlossenen Systemen kommt und das ein unmittelbares oder späteres Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen kann’.

Dieser Terminus zeichnet sich durch keine häufige Verwendung in dem analysierten litauischen Gesetz aus: er wird nur 5-mal verwendet. Den Kontext kann man trotzdem bestimmen: Der Begriff befindet sich in den Artikeln über Rechte und Pflichten von Betreibern und über Sicherheitsmaßnahmen, z.B.:

(51) *<...> parengti avarinį reagavimo planą, kuriame nurodyti priemonės ir veiksmai nelaimingo atsitikimo atveju, kai numatoma vykdyti genetiškai modifikuotų mikroorganizmų trečiosios ar ketvirtosios pavojingumo klasės ar genetiškai modifikuotų organizmų aukštesniojo pavojingumo lygio riboto naudojimo veiklą* ‘<...> einen Notfallplan ausarbeiten, in dem die Maßnahmen und Aktionen festgelegt sind, die im Falle eines Unfalls zu ergreifen sind, wenn Tätigkeiten geplant sind, bei denen genetisch veränderte Mikroorganismen der Gefahrenklasse 3 oder 4 oder genetisch veränderte Organismen einer höheren Gefahrenstufe in geschlossenen Systemen verwendet werden’.

(52) *Ivykus nelaimingam atsitikimui, asmenys, naudojantys genetiškai modifikuotus mikroorganizmus arba organizmus, privalo nedelsdami apie tai pranešti Aplinkos ministerijai jos nustatyta tvarka ir imtis visų priemonių neigiamiems padariniams pašalinti. ‘Im Falle eines Unfalls müssen Personen, die genetisch veränderte Mikroorganismen oder Organismen verwenden, das Umweltministerium gemäß den vom Ministerium festgelegten Verfahren unverzüglich benachrichtigen und alle Maßnahmen zur Beseitigung der schädlichen Auswirkungen ergreifen’.*

Der Terminus *pranešimas* ‘Mitteilung’ wird im litauischen Gesetz häufig (55-Mal) verwendet. Dieser Terminus ist auch relativ allgemein, d.h. er sollte nicht von dem entsprechenden Rechtssystem abhängen. Das führt zum Gedanken, dass auch das GenTG eine Entsprechung dafür haben soll.

Das litauische Gesetz bezeichnet *pranešimas* als

(53) *nustatytos būtinos informacijos apie planuojamą genetiškai modifikuoto organizmo ar genetiškai modifikuoto mikroorganizmo ribotą naudojimą, genetiškai modifikuoto organizmo apgalvotą išleidimą į aplinką, išskyrus tiekimą rinkai, pateikimas Lietuvos Respublikos aplinkos ministerijos įgaliotai institucijai ar nustatytos būtinos informacijos apie planuojamą genetiškai modifikuoto organizmo, kaip produkto ar esančio kituose produktuose, tiekimą rinkai pateikimas Aplinkos ministerijai ‘die Übermittlung der erforderlichen Informationen über die beabsichtigte Anwendung des genetisch veränderten Organismus oder genetisch veränderten Mikroorganismus in geschlossenen Systemen, die absichtliche Freisetzung des genetisch veränderten Organismus in die Umwelt, mit Ausnahme des Inverkehrbringens, an die vom Umweltministerium der Republik Litauen ermächtigte Behörde, oder die Übermittlung der erforderlichen Informationen über das beabsichtigte Inverkehrbringen eines genetisch veränderten Organismus als Produkt oder als Bestandteil anderer Produkte an das Umweltministerium’.*

Genauer gesagt ist dieser Begriff mit der Freisetzung, dem Inverkehrbringen und der Lieferung von Information darüber eng verbunden. Als Nächstes wurden die entsprechenden Stellen im GenTG für die Verwendung dieses Wortes überprüft. Eine entsprechende Stelle aus dem deutschen Gesetz wird hier als Beispiel angeführt:

(54) *Der Betreiber hat die tatsächliche Durchführung der genehmigten Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen spätestens drei Werktage vor der Freisetzung der zuständigen Bundesoberbehörde mitzuteilen. Die **Mitteilung** umfasst folgende Angaben <...>*

Das Beispiel (55) illustriert die Verwendung von „Mitteilung“. Die Kollokate zeigen, dass der Verwendungskontext ähnlich zu dem des litauischen Begriffs ist: die Betreiber informieren die zuständige Behörde über Prozesse, die sie durchzuführen planen.

Erwähnenswert ist, dass im GenTG auch andere Begriffe mit der Bedeutung *pranešimas* ‘Mitteilung’ zu finden sind, z.B.:

- Bericht: <...> *einen **Bericht** über die Ergebnisse der Beobachtung* <...>
- Meldung <...> *Über diese **Meldungen** soll die zuständige Behörde ein Register führen und es in regelmäßigen Abständen auswerten.*

Sie werden in dem analysierten Gesetz aber sehr selten verwendet (jeweils 2- und 1-mal), während *Mitteilung* kommt 11-mal vor. Deswegen dürfen sie nicht als ausreichende Angaben betrachtet werden. Außerdem zeigen die Beispiele komplett unterschiedliche Verwendungen von den beiden Begriffen. Als die genaueste Entsprechung wurde „Mitteilung“ ausgewählt. Die Termini *pranešimas* ‘Mitteilung’ und *Mitteilung* können nach der Analyse des Verwendungskontextes als äquivalent betrachtet werden.

7.3.3. Deutsche und litauische Termini aus der Gruppe Sicherheit im Vergleich

Nach der Analyse von Termini beider Sprachen aus der Gruppe Sicherheit werden sie nun verglichen. Für den Terminus *Sicherheitsmaßnahmen* gab es keine Entsprechungen im litauischen Gesetz. Möglicherweise könnte als partielle litauische Entsprechung *priemonės* ‘Maßnahmen’ sein (vgl. *Maßnahme – priemonė*). Als Vorschlag für eine Entsprechung wird in dieser Arbeit *biologinio saugumo priemonės* ‘biologische Maßnahmen’ angegeben.

Da für „Sicherheitsmaßnahmen“ keine direkte Entsprechung zu finden war, wurde entschieden, nach „Sicherheitsstufen“ auf Litauisch zu suchen. Es wurde ~~nur~~ nach „saugos“ und „apsaugos“ gesucht, denn diese Wörter zeichnen sich durch eine relativ häufige Verwendung aus (insgesamt ca. 30-mal). Die Ergebnisse passen jedoch nicht zum Kontext, deswegen wurde nach Konstruktionen mit *pavojingumo* gesucht. Die Kollokationen mit diesem Wort zeigen viel bessere Resultate (*Sicherheitsstufe – pavojingumo klasė*), z.B.:

(55) *užtikrinti kiekvienai genetiškai modifikuoto mikroorganizmo **pavojingumo klasei** ar genetiškai modifikuoto organizmo pavojingumo lygiui taikomas specialias ribojimo priemones, įskaitant atliekų tvarkymą ir priežiūrą* <...> ‘spezifische Einschließungsmaßnahmen für jede Gefahrenklasse

oder Gefahrenstufe des gentechnisch veränderten Mikroorganismus, einschließlich Abfallentsorgung und Überwachung, sicherstellen <...>‘.

Die Verwendung von „Sicherheitsstufen“ und „pavojingumo klasės“ scheint identisch zu sein. Die wichtigste Ähnlichkeit besteht darin, dass in beiden Rechtssystemen die gentechnischen Arbeiten in Sicherheitsstufen eingeteilt werden, vgl.:

(56) *Gentechnische Arbeiten werden in vier **Sicherheitsstufen** eingeteilt*

(57) *genetiškai modifikuotų organizmų riboto naudojimo veiklos pavojingumas priskiriamas:*

- 1) *vienai iš keturių **pavojingumo klasių** <...> ‘Die Gefährlichkeit von Tätigkeiten mit eingeschränkter Verwendung genetisch veränderter Organismen umfasst: 1) eine von vier Gefahrenklassen <...>‘.*

Die oben angegebenen Beispiele illustrieren die bereits erwähnte Ähnlichkeit. Aus diesem Grund darf man behaupten, dass *Sicherheitsstufen* und *pavojingumo klasės* als **völlig äquivalent** betrachtet werden können.

Das Beispiel (40) zeigt, dass im litauischen Rechtssystem bestimmte Maßnahmen, die sog. *ribojimo priemonės* ‘Einschränkungsmaßnahmen’ für alle Sicherheitsstufen zugeordnet werden. Im GenTG werden die „Sicherheitsmaßnahmen“ folgenderweise verwendet:

(58) *Wer gentechnische Anlagen errichtet oder betreibt, gentechnische Arbeiten durchführt, <...>, hat <...> und die **Sicherheitsmaßnahmen** in regelmäßigen Abständen zu prüfen <...>*

Der Satz aus dem Beispiel (39) steht im § 6 (Allgemeine Sorgfalts- und Aufzeichnungspflichten, Gefahrenvorsorge) des GenTG. Das litauische Gesetz beinhaltet den folgenden Punkt:

(59) *Fiziniai ir juridiniai asmenys, vykdančys genetiškai modifikuotų organizmų riboto naudojimo veiklą, privalo periodiškai peržiūrėti kiekvienai pavojingumo klasei ar lygiui taikomas specialias **ribojimo priemones** ‘Natürliche und juristische Personen, die Tätigkeiten mit genetisch veränderten Organismen in geschlossenen Systemen durchführen, müssen in regelmäßigen Abständen die spezifischen Einschließungsmaßnahmen überprüfen, die für die einzelnen Gefahrenklassen oder -stufen gelten’.*

Das Beispiel (60) kommt aus dem Kapitel 10 des „GMO įstatymas“ (10 straipsnis. Fizinių ir juridinių asmenų, kurie naudoja genetiškai modifikuotus organizmus ir (ar) genetiškai modifikuotus mikroorganizmus, teisės ir pareigos). Das bedeutet, dass die beiden Termini im Kontext von Rechten und Pflichten der natürlichen und juristischen Personen verwendet werden. Aus diesem Grund darf festgelegt werden, dass als Entsprechung für den deutschen Terminus „Sicherheitsmaßnahmen“ m Litauischen „specialios ribojimo priemonės“ dient.

Als völlig äquivalent dürfen diese zwei Termini aber nicht betrachtet werden. Der litauische Begriff wird im Text nicht definiert und deswegen wird die Beziehung zum deutschen Terminus nicht durch Begriffsmerkmale, sondern nur durch Verwendungskontext bestimmt. Sie drücken den gleichen Fachinhalt aus. Deswegen geht es hier nicht um Äquivalenzbeziehungen, sondern um pragmatische Äquivalenz.

Unter deutschen Begriffsbestimmungen gab es für „rizikos aplinkai vertinimas“ keine Entsprechung. Die Entscheidung nach „Bewertung von Risiko“ oder „Risikobewertung“ zu suchen war erfolgreich. „Risikobewertung“ findet man an mehreren Stellen des GenTG. Am häufigsten wird dieser Terminus im Artikel 6 (§ 6 Allgemeine Sorgfalts- und Aufzeichnungspflichten, Gefahrenvorsorge) verwendet. In demselben Kapitel gibt es auch eine Definition, vgl.:

(60) <...> *die damit verbundenen Risiken für die in § 1 Nr. 1 genannten Rechtsgüter vorher umfassend zu bewerten (**Risikobewertung**)* <...>

Die oben erwähnten Rechtsgüter sind folgende: ethische Werte, Leben und Gesundheit von Menschen, die Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge, Tiere, Pflanzen (§ 1, Zweck des Gesetzes).

Im Prinzip entspricht der deutsche Begriff dem litauischen. Das wichtigste Merkmal ist Bewertung von Risiken für Menschen und Umwelt. Ein wesentlicher Unterschied besteht aber darin, wer die Risiken zu bewerten hat. Im litauischen Gesetz „GMO įstatymas“ sind die Beauftragten von dem Ausschuss „GMO ekspertų komitetas“ dafür zuständig, also, eine Institution. Das GenTG regelt die Risikobewertung anders: jede natürliche oder juristische Person, die

(61) *gentechnische Anlagen errichtet oder betreibt, gentechnische Arbeiten durchführt, gentechnisch veränderte Organismen freisetzt oder Produkte, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, als Betreiber in Verkehr bringt*

ist dazu verpflichtet, selbst die Risiken zu bewerten. Der Verwendungskontext darf also nicht als identisch betrachtet werden. Außerdem wird im litauischen Gesetz *aplinka* ‘Umwelt’ betont. Allerdings darf man behaupten, dass der litauische und der deutsche Begriff ähnliche Fachinhalte ausdrücken und deswegen als teilweise äquivalent betrachtet werden dürfen.

Da keine Entsprechungen für *genetiškai modifikuoto produkto saugos ekspertizė* ‘Sicherheitsexpertise’ und *genetiškai modifikuoto organizmo ar produkto saugos kontrolė* ‘Sicherheitskontrolle’ gefunden werden konnten, wurden nochmals die Funktionen der Kommission für die biologische Sicherheit überprüft. Konkrete Aufgaben waren da auch nicht zu finden. Allerdings gibt es an dieser Stelle einen folgenden Satz:

(62) *Die Kommission prüft und bewertet sicherheitsrelevante Fragen nach den Vorschriften dieses Gesetzes, gibt hierzu Empfehlungen und berät die Bundesregierung und die Länder in sicherheitsrelevanten Fragen zur Gentechnik.*

Diese abstrakte Bezeichnung gibt wenig Information. „Prüft und bewertet sicherheitsrelevante Fragen“ ist aber genau das, was mit den litauischen Begriffen gemeint ist. Um zuverlässige Schlussfolgerungen zu machen, braucht man eine ausführliche Analyse mehrerer Rechtsquellen, aber an dieser Stelle sind *genetiškai modifikuoto produkto saugos ekspertizė* ‘Sicherheitsexpertise’ und *genetiškai modifikuoto organizmo ar produkto saugos kontrolė* ‘Sicherheitskontrolle’ für das litauische GVO Recht spezifische Termini, die den Zuständigkeiten der Kommission für die biologische Sicherheit entsprechen. Für diese zwei litauischen Begriffe ergeben sich terminologische Lücken im Deutschen.

Bei der Suche nach einer deutschen Entsprechung für *nelaimingas atsitikimas* ‘Unfall’ wurden folgende Artikel aus dem GenTG untersucht: „Sicherheitsstufen, Sicherheitsmaßnahmen“, „Umgang mit in Verkehr gebrachten Produkten“ und „Beobachtung“. Der einzige Begriff, der wenigstens teilweise zur Definition passt, ist die Wortgruppe „schädliche Auswirkungen“:

(63) *die schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben können.*

Eine besser passende Variante befindet sich im Artikel § 30 (Erlaß von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften), vgl.:

(64) *dass für den Fall eines Unfalls in einer gentechnischen Anlage*

- (65) die zuständige Behörde auf der Grundlage von vom Betreiber zu liefernden Unterlagen außerbetriebliche **Notfallpläne** zu erstellen, <...>
- (66) der Betreiber die Umstände des **Unfalls** sowie die von ihm getroffenen Maßnahmen der zuständigen Behörde zu melden.

Der Kontext von *Unfall* entspricht dem von *nelaimingas atsitikimas* ganz genau. Über die beiden müssen die zuständigen Behörde informiert werden, auf die beiden müssen sich die Betreiber vorbereiten und dafür Notfallpläne erstellen. Aus diesem Grund, obwohl es unter den Termini keine Definition von *Unfall* im GenTG gibt, dürfen diese zwei Termini als äquivalent betrachtet werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass für die Mehrheit von Termini beider Sprachen Entsprechungen gefunden werden konnten. Problemfälle (terminologische Lücken) entstehen nur bei einzelnen Termini: *genetiškai modifikuoto produkto saugos ekspertizė* ‘Sicherheitsexpertise’ und *genetiškai modifikuoto organizmo ar produkto saugos kontrolė* ‘Sicherheitskontrolle’. Aber auf jeden Fall darf man feststellen, dass auch mit unterschiedlicher Terminiverwendung die beiden Rechtsquellen die gleichen Aspekte von GVO-Recht reglementieren.

7.4. Personen/Institutionen

Die letzte Gruppe, die behandelt wird, heißt „Personen/Institutionen“. Die Termini dieser Gruppe unterscheiden sich wesentlich in den beiden Sprachen. Wie in der Tabelle dargestellt ist, werden im GenTG die Termini als individuelle Personen bezeichnet, z.B.: *Bewirtschafter*, *Projektleiter*. Im „LR GMO įstatymas“ werden in den Begriffsbestimmungen nur *komitetas* ‘Ausschuss’ angegeben.

Personen/Institutionen	-	<i>GMO valdymo ir priežiūros komitetas</i>
	-	<i>GMO ekspertų komitetas</i>
	<i>Projektleiter</i>	-
	<i>Betreiber</i>	-
	<i>Bewirtschafter</i>	-

	<i>Beauftragter für die biologische Sicherheit</i>	-
	<i>Gentechnische Anlage</i>	-

Tabelle 6: Termini der Gruppe Personen/Institutionen im deutschen und litauischen Gesetz

Diese Gruppe von Termini wird genauso wie die anderen behandelt: zuerst werden die deutschen und danach die litauischen Begriffe dargestellt und analysiert. Am Ende des Unterkapitels werden die Termini beider Sprachen verglichen.

7.4.1. Beschreibung der deutschen Termini aus der Gruppe Personen/Institutionen

Bewirtschafter bedeutet im GenTG *eine juristische oder natürliche Person oder eine nichtrechtsfähige Personenvereinigung, die die Verfügungsgewalt und tatsächliche Sachherrschaft über eine Fläche zum Anbau von gentechnisch veränderten Organismen besitzt*. Erwähnenswert ist, dass diesen Terminus man insgesamt nur zweimal im deutschen Gesetz findet. Allerdings kann mit diesem Begriff eine andere Konstruktion gebildet werden, obwohl sie auch nur zweimal zu finden ist, vgl.:

(67) *Derjenige, der die Fläche bewirtschaftet*

Diese Konstruktion hilft genauer den Verwendungskontext zu bestimmen. Sie wird im § 16 Genehmigung bei Freisetzung und Inverkehrbringen und genauer im § 16a Standortregister verwendet. Hier wird geregelt, wie, wo und welche Information über die Bewirtschafter gesammelt und bearbeitet ist. Zur Illustration passt das folgende Beispiel am besten:

(68) *Der Anbau von gentechnisch veränderten Organismen ist von demjenigen, der die Fläche bewirtschaftet, spätestens drei Monate vor dem Anbau der zuständigen Bundesoberbehörde mitzuteilen. Die Mitteilung umfasst folgende Angaben:*

- 1. die Bezeichnung und den spezifischen Erkennungsmarker des gentechnisch veränderten Organismus,*
- 2. seine gentechnisch veränderten Eigenschaften,*
- 3. den Namen und die Anschrift desjenigen, der die Fläche bewirtschaftet,*
- 4. das Grundstück des Anbaus sowie die Größe der Anbaufläche.*

Änderungen in den Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

Der Verwendungskontext ist also sehr eng, die Verwendung selbst ist sehr selten. Nach der Analyse von Zuständigkeiten und von der Definition des Begriffes lässt sich sagen, dass dieser Terminus spezifisch für das deutsche Rechtssystem ist.

Projektleiter wurde im Gentechnikgesetz 12-mal verwendet. Darunter versteht man in Deutschland „eine Person, die im Rahmen ihrer beruflichen Obliegenheiten die unmittelbare Planung, Leitung oder Beaufsichtigung einer gentechnischen Arbeit oder einer Freisetzung durchführt“. Jede gentechnische Arbeiten durchführende Person muss einen Projektleiter bestellen. Seine Aufgaben und ihre Erfüllung werden vom Beauftragten für die biologische Sicherheit geprüft.

Betreiber wird im GenTG als *eine juristische oder natürliche Person oder eine nichtrechtsfähige Personenvereinigung, die unter ihrem Namen eine gentechnische Anlage errichtet oder betreibt, gentechnische Arbeiten oder Freisetzungen durchführt oder Produkte, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, erstmalig in Verkehr bringt* definiert. Allerdings konnte nicht festgelegt werden, dass dieser Begriff die einzige Bezeichnung für Betreiber ist. Aus diesem Grund werden auch andere Begriffe, die Synonym mit *Betreiber* verwendet werden können, behandelt.

Betreiber kann im GenTG auch *Genehmigungsinhaber* genannt werden. Diese Bezeichnung ist aber sehr selten und tritt im Teil *Begriffsbestimmungen* auf. Dieser Begriff gilt nur für die folgende spezifische Situation:

(69) *wenn eine Genehmigung nach § 16 Abs. 2 erteilt worden ist, die nach § 14 Abs. 1 Satz 2 das Inverkehrbringen auch der Nachkommen oder des Vermehrungsmaterials gestattet, ist insoweit nur der Genehmigungsinhaber Betreiber.*

Weiter konnte herausgefunden werden, dass *Betreiber* auch als *Antragsteller*“ oder *Anmelder* verstanden werden kann. Diese Begriffe brauchen aber auch spezifische Situationen, vgl.:

(70) *Einem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten sind die Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Voraussetzungen der Genehmigung erforderlich sind. Die Unterlagen müssen insbesondere folgende Angaben enthalten <...>*

<...> Die zuständige Behörde hat dem Antragsteller den Eingang des Antrags <...>

Da der Betreiber eine Genehmigung für die gentechnischen Arbeiten braucht, muss er einen Antrag dafür stellen. In diesem Kontext kann festgestellt werden, dass *Betreiber* und *Antragsteller* eine und dieselbe Person ist.

Die dritte Variante ist *Anmelder*. Dieser Begriff wird nur im Kontext von Errichtung einer gentechnischen Anlage verwendet. Im GenTG ist verankert, dass Anlagen, in denen gentechnische Arbeiten einer bestimmten Sicherheitsstufe durchgeführt werden dürfen, angemeldet werden müssen. Diese Pflicht hat die Person, die die gentechnischen Arbeiten durchführt, also, der Bewirtschafter, z. B.:

(71) *Der Betreiber kann im Falle der Sicherheitsstufe 2 mit der Errichtung und dem Betrieb der gentechnischen Anlage und mit der Durchführung der erstmaligen gentechnischen Arbeiten 45 Tage nach Eingang der Anmeldung <...>*

Die wichtigsten Punkte der im GenTG angegebenen Definitionen sind, was mit dem GVO gemacht wird und wer den Prozess durchführt:

(72) *Wer gentechnische Anlagen errichtet oder betreibt, gentechnische Arbeiten durchführt, gentechnisch veränderte Organismen freisetzt oder Produkte, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, als Betreiber in Verkehr bringt, hat die damit verbundenen Risiken für die in § 1 Nr. 1 genannten Rechtsgüter vorher umfassend zu bewerten (Risikobewertung) und diese Risikobewertung und die Sicherheitsmaßnahmen in regelmäßigen Abständen zu prüfen und, wenn es nach dem Prüfungsergebnis erforderlich ist, zu überarbeiten.*

Weiter wurde *Beauftragter für die biologische Sicherheit* analysiert. Erwähnenswerte Bemerkung ist, dass im deutschen Gesetz Ausschüsse eine wichtige Rolle haben. Das Beispiel (74) stellt die Funktionen von Personen im deutschen Gesetz dar, z.B.:

(73) *<...>, dass und wie viele **Beauftragte für die biologische Sicherheit der Betreiber** zu bestellen hat, die die Erfüllung der Aufgaben des **Projektleiters** überprüfen und die den **Betreiber** und die **verantwortlichen Personen** in allen Fragen der biologischen Sicherheit zu beraten haben, wie diese Aufgaben im Einzelnen wahrzunehmen sind <...>*

Eine weitere Bemerkung sollte in Vordergrund gebracht werden, dass sowohl *Beauftragter für die biologische Sicherheit* als auch *Ausschuss für die biologische Sicherheit* laut GenTG fast nie

selbstständig handeln. Diese Termini werden meistens in Passivkonstruktionen, *zu* + Infinitiv und weiteren Konstruktionen, in denen diese Termini keine Funktion von Agens haben, verwendet:

(74) <...> *welche Sachkunde für die Biologische Sicherheit nachzuweisen ist und auf welche Weise der Beauftragte oder die Beauftragten für die Biologische Sicherheit unter Beteiligung des Betriebs oder Personalrates **zu bestellen sind**.*

(75) *Wer gentechnische Arbeiten oder Freisetzungen durchführt, ist verpflichtet, Projektleiter sowie Beauftragte oder Ausschüsse für Biologische Sicherheit **zu bestellen***

Die beiden angegebenen Beispiele aus dem GenTG zeigen, dass der Beauftragte/der Ausschuss für die biologische Sicherheit von einem Betreiber bestellt werden müssen. „Bestellen“ findet man auch in weiteren Konstruktionen mit den angegebenen Termini, z.B.:

(76) <...> *wie viele Beauftragte für die Biologische Sicherheit der Betreiber zu bestellen hat.*

Das bedeutet, dass in Deutschland die Betreiber und Bewirtschafter selbst die Verantwortung tragen, und die erwähnten Personen oder Institutionen hinsichtlich der Erledigung ihrer Aufgaben prüfen.

7.4.2. Litauische Termini aus der Gruppe Personen/Institutionen und ihre deutschen Entsprechungen

Im GenTG gibt es ein Kapitel über die Kommission für die biologische Sicherheit. Obwohl „Kommission“ und „komitetas“ sich voneinander inhaltlich unterscheiden, wird unten die Definition von „Kommission für die biologische Sicherheit“ dargestellt, weil diese Definition für den Vergleich der deutschen und litauischen Termini dieser Gruppe wichtig ist, z.B.:

(77) ***Kommission** prüft und bewertet sicherheitsrelevante Fragen nach den Vorschriften dieses Gesetzes, gibt hierzu Empfehlungen und berät die Bundesregierung und die Länder in sicherheitsrelevanten Fragen zur Gentechnik. Bei ihren Empfehlungen soll die Kommission auch den Stand der internationalen Entwicklung auf dem Gebiet der gentechnischen Sicherheit angemessen berücksichtigen. Die **Kommission** veröffentlicht allgemeine Stellungnahmen zu häufig durchgeführten gentechnischen Arbeiten mit den jeweils zugrunde liegenden Kriterien der Vergleichbarkeit im Bundesanzeiger.*

In der litauischen Rechtssprache werden Konstruktionen mit *asmuo* oder *asmenys* häufig verwendet. Diese Wörter wurden bei der Analyse als Suchbegriffe eingegeben. Im litauischen Gesetz kommen solche Konstruktionen oft vor, darunter ist die folgende besonders interessant: *fiziniai ir juridiniai asmenys, gavę leidimą apgalvotai išleisti į aplinką genetiškai modifikuotus organizmus* ‘natürliche oder juristische Personen, die eine Genehmigung bekommen haben, GVO freizusetzen’. Noch ein Begriff, der ähnliche Bedeutung hat, ist *fiziniai ir juridiniai asmenys, vykdančys genetiškai modifikuotų organizmų riboto naudojimo veiklą* ‘natürliche oder juristische Personen, die GVO begrenzt verwenden’. Die Merkmale dieser zwei litauischen Definitionen stimmen teilweise mit den Merkmalen der deutschen Definition für den Terminus *Betreiber* überein.

Die Termini mit *komitetas* ‘Ausschuss’ oder *komisija* ‘Kommission’ werden unter Begriffsbestimmungen bestimmt und passen nicht. Deswegen wurde versucht, Konstruktionen mit dem Suchbegriff *institucija* zu finden, weil, wie oben angegeben, in dem litauischen Recht die Aufgaben von einzelnen Personen oft Institutionen übernehmen. So wurde die Konstruktion *Aplinkos ministerijos įgaliota institucija* gefunden. Dieser Begriff wird nicht unter den Begriffsbestimmungen definiert. Der Verwendungskontext hilft aber die Bedeutung zu bestimmen:

(78) *Prieš išduodama leidimą genetiškai modifikuoto organizmo apgalvoto išleidimo į aplinką veiklai, Aplinkos ministerijos įgaliota institucija turi teisę, vykdydama priežiūrą, atlikti patikrinimą ir įvertinti <...>* ‘bevor sie eine Genehmigung für die Tätigkeit der Freisetzung gibt, die von Umweltministerium bevollmächtigte Institution darf durch eine Prüfung durchführen und bewerten <...>’.

Das Beispiel zeigt, dass manche Funktionen und/oder Aufgaben von der Institution *Aplinkos ministerijos įgaliota institucija* ‘von Umweltministerium bevollmächtigte Institution’ und dem *Beauftragten für die biologische Sicherheit* übereinstimmen. Die beiden sorgen für Prüfung und Bewertung entweder des Projektleiters in Deutschland oder der natürlichen oder juristischen Personen in Litauen. Die Hauptaufgabe besteht darin, die Sicherheit zu garantieren.

Grammatisch verhalten sich die Termini der beiden Sprachen unterschiedlich. *Įgaliotos institucijos* ‘bevollmächtigte Institutionen’ führen selbst bestimmte Handlungen aus. Sie stehen im Satz meistens im Nominativ und sind die wichtigsten Handlungsträger:

(79) <...> ar jos **įgaliotos institucijos** nustatyta tvarka dalyvauja atliekant genetiškai modifikuotų organizmų ir genetiškai modifikuotų produktų rizikos žemės ūkiui įvertinimą. ‘ob die von ihr bevollmächtigten Institutionen gemäß bestimmte Ordnung an Risikobewertung für Landwirtschaft von GVO und GVP teilnehmen’.

(80) Šio straipsnio 1 dalyje numatytus leidimus fiziniams ir juridiniams asmenims išduoda **Aplinkos ministerijos įgaliota institucija** šio straipsnio 1 dalyje nurodyta tvarka, o šio straipsnio 2 dalyje numatytus sutikimus – Aplinkos ministerija aplinkos ministro nustatyta tvarka. ‘Die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Genehmigungen werden natürlichen und juristischen Personen von der vom Umweltministerium ermächtigten Behörde nach dem in Absatz 1 dieses Artikels genannten Verfahren erteilt, und die in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Zustimmungen werden vom Umweltministerium nach dem vom Umweltminister festgelegten Verfahren erteilt’.

Die Institutionen werden also im litauischen Gesetz personifiziert und als selbstständige Akteure betrachtet. Obwohl die Funktionen und Aufgaben der Institution im Sinne *Aplinkos ministerijos įgaliota institucija* ‘von Umweltministerium bevollmächtigte Institution’ und eines *Beauftragten für die biologische Sicherheit* sehr ähnlich sind, muss man Folgendes beachten: *Aplinkos ministerijos įgaliota institucija* ‘von Umweltministerium bevollmächtigte Institution’ ist eine staatliche Institution, die eine Erlaubnis von dem Umweltministerium bekommt, um ihre Aufgaben erledigen zu können.

GMO valdymo ir priežiūros komitetas ‘GVO-Lenkungsausschuss’ und *GMO ekspertų komitetas* ‘GVO-Sachverständigenausschuss’ sind für das litauische Recht charakteristische Termini. Für *komitetas* wurde als deutsche Entsprechung *Ausschuss* gewählt. Dieser Begriff wurde schon besprochen, ihn findet man in einem ganz anderen Kontext. Deswegen muss man eine andere Variante finden.

Weder *GMO valdymo ir priežiūros komitetas* ‘GVO-Lenkungsausschuss’ noch *GMO ekspertų komitetas* ‘GVO-Sachverständigenausschuss’ hat dieselben Funktionen wie die Kommission für die biologische Sicherheit. Allerdings ist es zu beachten, dass die beiden litauischen Begriffe auch Ähnlichkeiten zeigen, vgl.:

(81) **GMO ekspertų komitetas** – patariamoji visuomeniniais pagrindais veikianti institucija, nagrinėjanti genetiškai modifikuotų mikroorganizmų ir organizmų arba jų, kaip produktų ar esančių kituose produktuose, rizikos aplinkai ir žmonių sveikatai vertinimo ataskaitas, stebėsenos

(monitoringo) planą, rengianti ir teikianti pasiūlymus bei išvadas genetiškai modifikuotų organizmų ekspertizės klausimais prieš tiekiant juos rinkai, apgalvotai išleidžiant į aplinką ar ribotai naudojant. ‘GVO-Sachverständigenausschuss: ein im öffentlichen Interesse handelndes beratendes Gremium, das Berichte über die Bewertung der Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit von genetisch veränderten Mikroorganismen und Organismen oder von genetisch veränderten Mikroorganismen und Organismen als Produkte oder in anderen Produkten sowie den Überwachungs-/Kontrollplan prüft und Vorschläge und Stellungnahmen zu Fragen im Zusammenhang mit dem Fachwissen über genetisch veränderte Organismen vor dem Inverkehrbringen, der absichtlichen Freisetzung in die Umwelt oder der beschränkten Verwendung ausarbeitet und vorlegt’.

- (82) ***GMO valdymo priežiūros komitetas*** – konsultacinio pobūdžio visuomeniniams pagrindais veikianti institucija, svarstanti genetiškai modifikuotų organizmų politikos klausimus, teikianti pasiūlymus ministerijoms, Vyriausybės įstaigoms, kitoms institucijoms dėl šios srities teisinių dokumentų, programų rengimo ir įgyvendinimo. ‘GVO-Lenkungsausschuss - ein öffentliches Beratungsgremium, das politische Fragen im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen erörtert und Ministerien, Regierungsbehörden und anderen Institutionen Vorschläge zur Entwicklung und Umsetzung von Rechtsdokumenten und Programmen in diesem Bereich unterbreitet’.

Die beiden litauischen Institutionen beschäftigen sich mit Beratung der Regierung, Sicherheitsfragen und Risikomanagement. Die Definition des deutschen Begriffes ist aber zu abstrakt, um genau die Zuständigkeiten vergleichen zu können. Trotzdem darf festgelegt werden, dass die beiden litauischen Termini mit *komitetas* ‘Ausschuss’ mindestens teilweise dem Begriff „Kommission für die biologische Sicherheit“ entsprechen. Zu den Funktionen der Kommission gehören auch Prüfung und Bewertung sicherheitsrelevanter Fragen und Beratung der Bundesregierung und der Länder. Folgende Beispiele stellen genauer den Aufgabenbereich und gleichzeitig den Verwendungskontext des Begriffes Kommission und den des *komitetas* ‘Ausschuss’ dar:

- (83) ***GMO ekspertų komitetas*** atlieka rizikos aplinkai vertinimą ir rengia išvadas bei pasiūlymus dėl genetiškai modifikuotų mikroorganizmų arba organizmų riboto naudojimo, genetiškai modifikuotų organizmų apgalvoto išleidimo į aplinką bei jų, kaip produktų ar esančių kituose produktuose, tiekimo rinkai. ‘Das GVO- Sachverständigenausschuss führt eine Umweltverträglichkeitsprüfung

durch und erarbeitet Schlussfolgerungen und Vorschläge für die Anwendung gentechnisch veränderter Mikroorganismen oder Organismen in geschlossenen Systemen, die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt und ihr Inverkehrbringen als Produkt oder in Produkten’.

(84) *Vor der Entscheidung über eine Genehmigung holt die zuständige Behörde über die zuständige Bundesoberbehörde eine Stellungnahme der **Kommission** zur sicherheitstechnischen Einstufung der vorgesehenen gentechnischen Arbeiten und zu den erforderlichen sicherheitstechnischen Maßnahmen ein.*

Wenn man noch einmal die Verwendungsbeispiele mit dem Terminus *Betreiber* genauer betrachtet und mit den möglichen litauischen Entsprechungen vergleicht, kann Folgendes festgelegt werden: die Beispiele zeigen, dass die Zuständigkeiten von *Betreiber*, obwohl nicht identisch, aber relativ ähnlich zu denen im litauischen Gesetz sind, die mit dem Terminus *Fiziniai ir juridiniai asmenys, vykdantys genetiškai modifikuotų organizmų riboto naudojimo veiklą* ‘natürliche und juristische Personen, die GVO-bezogene Tätigkeiten ausführen’ bezeichnet werden. Diese Personen sind verpflichtet, periodisch Risiken und/oder restriktive (Sicherheits-) Maßnahmen zu überprüfen und die Gefahr möglichst gering zu halten, vgl.:

(1) *Fiziniai ir juridiniai asmenys, vykdantys genetiškai modifikuotų organizmų riboto naudojimo veiklą, privalo periodiškai peržiūrėti kiekvienai pavojingumo klasei ar lygiui taikomas specialias ribojimo priemones, <...> ‘natürliche und juristische Personen, die GVO-bezogene Tätigkeiten ausführen, müssen periodisch die Sicherheitsmaßnahmen jeder Gefahrenklasse oder jedes Gefahrenniveaus durchsehen <...>’.*

7.4.3. Deutsche und litauische Termini der Gruppe Personen/Institutionen im Vergleich

Aus diesem Grund darf man feststellen, dass der deutsche Terminus *Betreiber* eine relativ präzise Entsprechung im Litauischen hat, obwohl sie nicht als ein Terminus betrachtet werden kann. Deswegen soll dieser Fall als pragmatische Äquivalenz verstanden werden.

Grammatisch werden die litauischen und deutschen Begriffe ähnlich verwendet. Da sie als Gruppe von Personen verstanden werden, führen sie Handlungen selbst aus. Außerdem werden die Termini in den

ähnliche Aspekte reglementierenden Teilen verwendet: die Zuständigkeiten der Kommission und der Ausschüsse (vgl. lit. *komitetas*), Ministerien, von den sie kontrolliert werden, etc.

Zusammenfassend kann folgendes bemerkt: die litauischen Begriffe dieser Gruppe haben keine völlige Äquivalente im deutschen Gesetz. Manche Termini sind einerseits nur für das bestimmte Gesetz und Rechtssystem charakteristisch (*Projektleiter, Betreiber*). Andererseits wurden in beiden Sprachen Begriffe gefunden, deren Merkmale einander entsprechen. Der Vergleich von Merkmalen zeigt, dass man Beschreibungen der Termini als Entsprechungen verwenden kann. Aus diesem Grund lässt sich sagen, dass Beziehungen der Teiläquivalenz zwischen deutschen und litauischen Termini dieser Gruppe erstellt werden können.

7.5. Zusammenfassende Betrachtung der deutschen und litauischen Termini

Hier wird eine Zusammenfassung angeführt, in der alle Begriffe in einer Sprache die Entsprechungen in einer anderen haben. Als der letzte Schritt der Untersuchung wird eine überarbeitete und ergänzte Tabelle von Termini dargestellt und kommentiert. Die *kursiv* geschriebenen Termini waren schon am Anfang der Untersuchung in den Listen. Das Ziel war für diese Begriffe Entsprechungen zu finden. Die nicht kursiv geschriebenen Termini sind Termini, die nicht in der Listen waren, aber wurden in den Gesetzen als Entsprechungen gefunden.

Gruppe	Deutsche Termini	Litauische Termini
Produkte	<i>Organismus</i>	<i>organizmas</i>
	<i>Mikroorganismus</i>	<i>mikroorganizmas</i>
	<i>Gentechnisch veränderter Organismus</i>	<i>genetiškai modifikuotas organizmas</i>
	gentechnisch veränderter Mikroorganismus	<i>genetiškai modifikuotas mikroorganizmas</i> ‘genetisch veränderter Mikroorganismus’

	gentechnisch modifiziertes Produkt	<i>genetiškai modifikuotas produktas</i> ‘genetisch verändertes Produkt’
Sicherheit	Unfall	<i>nelaimingas atsitikimas</i> ‘Unfall’
	Mitteilung	<i>pranešimas</i> ‘Mitteilung’
	<i>Risikobewertung</i>	<i>rizikos aplinkai vertinimas</i> ‘Bewertung von Risiko für die Umwelt’
	Sicherheitsexpertise	<i>saugos ekspertizė</i> ‘Sicherheitsexpertise’
	Sicherheitskontrolle	<i>saugos kontrolė</i> ‘Sicherheitskontrolle’
	<i>Biologische Sicherheitsmaßnahmen</i>	Biologinės saugos priemonės
	<i>Sicherheitsstufen</i>	pavojingumo klasės ‘Gefahrsklassen’
	<i>Risikomanagement</i>	Rizikos valdymas ‘ Verwaltung von Risiken ’
Personen/Institutionen	<i>Kommission für die biologische Sicherheit</i>	<i>GMO valdymo ir priežiūros komitetas</i> ‘Ausschuss für Regelung und Betreuung von GVO’
		<i>GMO ekspertų komitetas</i> ‘Ausschuss von GVO-Experten’

	<i>Projektleiter</i>	Projektų vadovas
	<i>Betreiber</i>	Fiziniai ir juridiniai asmenys, vykdančys genetiškai modifikuotų organizmų riboto naudojimo veiklą ‘Natürliche und juristische Personen, die Tätigkeiten mit genetisch veränderten Organismen in geschlossenen Systemen durchführen’
	<i>Bewirtschafter</i>	Valdytojas ‘Verwalter’
	<i>Beauftragter für die biologische Sicherheit</i>	<i>Aplinkos ministerijos įgaliotos institucijos</i>
	<i>Gentechnische Anlage</i>	Riboto naudojimo veiklai tinkamos patalpos ‘Einrichtungen, die für eingeschränkte Aktivitäten geeignet sind’
Prozesse	<i>Inverkehrbringen</i>	<i>tiekimas rinkai</i> ‘Lieferung an der Markt’
	<i>Freisetzung</i>	<i>(apgalvotas) išleidimas į aplinką</i> ‘(absichtliche) Freisetzung in die Umwelt’
	<i>Umgang mit GVO</i>	<i>(ribotas) naudojimas</i> ‘eingeschränkte Nutzung’
	<i>Gentechnische Arbeiten</i>	veikla, susijusi su genetiškai modifikuotais

		mikroorganizmais ir organizmais bei genetiškai modifikuotais produktais (sehr selten verwendet) ‘Tätigkeiten mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen und Organismen und gentechnisch veränderten Produkten’
	<i>Verfahren der Veränderung genetischen Materials</i>	Genetinės medžiagos keitimo procesas ‘Der Prozess der Veränderung des genetischen Materials’

Tabelle 7: Liste von deutschen und litauischen Termini und ihre Äquivalente Äquivalenten nach der Analyse

Termini, die als völlig äquivalent betrachtet werden können, haben in der Tabelle keine zusätzlichen Bemerkungen. Die Fälle der Nulläquivalenz werden hier **fettgedruckt**. Daneben werden Vorschläge für Entsprechungen auf Litauisch oder auf Deutsch angegeben.

8. Schlussfolgerungen

In dieser Arbeit wurden die Verwendungsbesonderheiten von Termini in deutschen und litauischen gentechnisch veränderte Organismen reglementierenden Gesetzen behandelt: im deutschen Gentechnikgesetz (GenTG) und im litauischen Gesetz „Lietuvos Respublikos GMO įstatymas“ ‘Gesetz der genetisch modifizierten Organismen der Republik Litauen’. Das Ziel der Untersuchung bestand darin, die Termini beider Sprachen zu analysieren und zu bestimmen, ob sie als äquivalent betrachtet werden können. Ein weiteres Ziel war es, die Entsprechungen in der anderen Sprache für die Termini zu finden, nur in einer der analysierten Sprache in der Liste der Termini genannt wurden. Die durchgeführte Untersuchung lässt folgenden Schlussfolgerungen zu:

- Die Termini beider Sprachen lassen sich in gleiche Gruppen aufteilen (Produkte, Prozesse, Sicherheit und Personen/Institutionen).

- Die Gruppe „Produkte“ hat Fälle von völliger begrifflichen Äquivalenz gezeigt. Fast alle Termini dieser Gruppe haben eine Entsprechung in der anderen Sprache.
- In der Gruppe „Personen/Institutionen“ entstehen die größten Unterschiede zwischen Termini. Die deutschen Termini stellen **eine** Person dar (z.B., *Projektleiter, Betreiber*). *Personen* als individuelle Personen sind im litauischen Gesetz kaum zu finden. Für die gentechnischen Arbeiten sind Ausschüsse, Kommissionen oder *zuständige Personen* verantwortlich.
- Stellen der Nulläquivalenz waren selten. Trotzdem gibt es Termini, die keine Entsprechungen in der anderen Sprache haben.
- Fälle der pragmatischen Äquivalenz waren häufiger als erwartet. Manche Termini stimmen nicht überein, aber sie drücken den gleichen oder sehr ähnlichen Fachinhalt aus.
- Für terminologische Lücken wurden selbst gebildete Vorschläge angegeben.

9. Quellenverzeichnis

<https://www.gesetze-im-internet.de/gentg/BJNR110800990.html> (Stand: 27.9.2021)

<https://e-seimas.lrs.lt/portal/legalAct/lt/TAD/TAIS.140097/asr> (Stand: 01.05.2021)

10. Literaturverzeichnis

Albrecht, J. 2013. *Grundlagen der Übersetzungsforschung. Band 2, Übersetzung und Linguistik*. Tübingen: Gunter Narr Verlag.

Arntz R. / Picht H. / Mayer F. 2012. *Einführung in die Terminologiearbeit. Studien zu Sprache und Technik*. Hildesheim, Zürich, New York.

Cha, In-Suk. 2014. *Der Begriff des Gegenstandes in der Phänomenologie Edmund Husserls*. Münster: LIT Verlag.

Czochralski, J.A. 1966. Grundsätzliches zur Theorie der kontrastiven Grammatik. In: *Linguistics* 24, 17-28.

De Groot, R. 1999. *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden.

Drößiger, H.-H. 2009. Zu ausgewählten Äquivalenzproblemen in zweisprachigen Glossaren. Beschreibung – Hypothesen – Lösungsvorschläge. In: *Vertimo studijos*. 2009, 2.

Fluck, H.-R. 1996. *Fachsprachen. 5., überarbeitete und erweiterte Auflage*. Tübingen, Basel: Francke.

Fuchs-Khakhar, C. 1987. *Die Verwaltungssprache zwischen dem Anspruch auf Fachsprachlichkeit und Verständlichkeit*. Stauffenburg.

Hoffmann, L. 1985. *Kommunikationsmittel Fachsprache. Eine Einführung. 2., völlig neu bearbeitete Auflage*. Tübingen: Gunter Narr Verlag.

Koller, W. 2011. *Einführung in Die Übersetzungswissenschaft. 8., neubearbeitete Auflage*. Basel, Tübingen.

Kontutyté, E. 2017. *Einführung in die Fachsprachenlinguistik*. Vilniaus universiteto leidykla.

Mönke, H. 1978. Definitionstypen und Definitionsmatrix. In: *Nachrichten für Dokumentation* 29, 2/1978, 51-60.

Pažūsis, L. 2014. *Kalba ir vertimas*. Vilnius: Vilniaus universiteto leidykla.

Roelcke, T. 2020. *Fachsprachen*. Berlin.

Sandrini, P. 1999. *Übersetzen von Rechtstexten: Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen.

Schierholz, S. 2003. Fachlexikographie und Terminographie. In: *Zeitschrift für Angewandte Linguistik* 39/2003, 5-28.

Stolze R. 1999. *Die Fachübersetzung: eine Einführung*. Tübingen.

Uhlisch, G. 1973. Zum Verhältnis von konfrontativer Linguistik und Typologie. In: *Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität zu Berlin* 22/3, 165-169.

11. Santrauka

Genetiškai modifikuoti organizmai yra nuolatos tobulėjanti mokslo šaka, kurią nepaprastai svarbu tinkamai teisiškai reglamentuoti. Genetiškai modifikuotus organizmus ir jų naudojimą Lietuvoje ir Vokietijoje reguliuojantys įstatymai yra Europos Sąjungos direktyvomis paremti teisės šaltiniai, kurių turinys svarbus ne tik mokslininkams, bet ir teisininkams. Šio magistro darbo tikslas – palyginti vokiečių ir lietuvių kalbų teisės šaltiniuose pateiktų terminų apibrėžtis ir vartojimo kontekstą bei nustatyti galimus terminų atitikmenų ryšius. Analizuojami šie teisės šaltiniai: Vokietijos Genų inžinerijos įstatymas (das Gentechnikgesetz) ir „Lietuvos Respublikos Genetiškai Modifikuotų Organizmų įstatymas“.

Analizės metodologiniu pagrindu pasirinkta kontrastyvinė lingvistika (aprašomasis-lyginamasis ir dvikryptis metodai), terminologijos pagrindai ir terminų sistemų kūrimo teorija pagal Arntz, Picht ir Mayer (metai), kuri buvo šiek tiek modifikuota ir pritaikyta šiai analizei.

Visi terminai buvo suskirstyti į keturias grupes pagal jų savybes: asmenys / institucijos, procesai, produktai ir saugumas. Kiekviena grupė buvo nagrinėjama atskirai: buvo lyginamos terminų apibrėžtys ir vartojimo kontekstas ir sprendžiama, ar tarp terminų yra egzistuoja ekvivalentiškumo ryšiai ir jei yra – kokie.

Rezultatai rodo, kad tarp vokiškų ir lietuviškų terminų dažnai egzistuoja visiško arba dalinio sąvokų ekvivalentiškumo ryšiai. Tačiau dėl skirtingų teisinių sistemų ir valstybinio GMO valdymo pasitaiko ir terminologinių spragų. Visgi tokie atvejai pasitaiko palyginus retai.

12. Zusammenfassung

Genetisch veränderte Organismen sind ein sich ständig weiterentwickelndes wissenschaftliches Gebiet, und es ist von entscheidender Bedeutung, dass sie angemessen reguliert werden. Die litauischen und deutschen Gesetze zur Regelung gentechnisch veränderter Organismen und ihrer Verwendung sind Rechtsquellen, die auf Richtlinien der Europäischen Union beruhen und deren Inhalt nicht nur für Wissenschaftler, sondern auch für Juristen von Interesse ist. Das Ziel der Masterarbeit besteht darin, die Definitionen und den Verwendungskontext von Termini in den Rechtsquellen auf Deutsch und Litauisch zu vergleichen und zwischen den Termini möglicherweise entstehenden Äquivalenzbeziehungen zu bestimmen. Die analysierten Rechtsquellen sind das deutsche Gentechnikgesetz und das litauische „Lietuvos Respublikos Genetiškai Modifikuotų Organizmų įstatymas“.

Als die methodischen Grundlagen für die Analyse dienen Kontrastive Linguistik (beschreibende und vergleichende und adirektionale Methoden), Grundlagen der Terminologearbeit und Theorie der Bildung von Begriffssystemen nach Arntz, Picht und Mayer, die für diese Analyse leicht modifiziert und angepasst wurde.

Alle Termini wurden nach ihren Merkmalen in vier Gruppen aufgeteilt: Personen/Institutionen, Prozesse, Produkte und Sicherheit. Jede Gruppe wurde separat behandelt: die Definitionen von Termini und der Verwendungskontext wurden verglichen und im Hinblick darauf entschieden, ob und welche Äquivalenzbeziehungen da existieren.

Die Ergebnisse zeigen Folgendes: zwischen den deutschen und litauischen Termini existieren häufig Beziehungen der völligen begrifflichen Äquivalenz oder Teiläquivalenz. Allerdings existieren aufgrund unterschiedlicher Rechtssystemen und staatlicher Regelung von GVO auch Fälle von terminologischen Lücken. Solche Fälle sind aber relativ selten.

13. Summary

Genetically modified organisms are a constantly evolving field of science, and it is crucial that they are properly regulated. The Lithuanian and German laws regulating genetically modified organisms and their use are sources of law based on European Union directives, the content of which is of interest not only to scientists but also to lawyers. The goal of the following Master's thesis is to compare the definitions and the context of use of terms in the German and Lithuanian legal sources and to determine equivalence relationships that may arise between the terms. The legal sources analysed are the „German Genetic Engineering Act“ (das Gentechnikgesetz) and the Lithuanian „Lietuvos Respublikos Genetiškai Modifikuotų Organizmų Įstatymas“.

Contrastive linguistics (descriptive and comparative and adirectional methods), basics of terminology work and theory of the formation of term systems according to Arntz, Picht and Mayer (Jahr), which was slightly modified and adapted, serve as the methodological bases for the analysis.

All terms were divided into four groups according to their characteristics: People/Institutions, Processes, Products and Security. Each group was treated separately: the definitions of terms and the context of use were compared, and a decision was made as to whether or what kind of equivalence relationships there are.

The results show the following: relations of complete conceptual equivalence or partial equivalence often exist between the German and Lithuanian terms. However, due to different legal systems and state regulation of genetically modified organisms, there are also cases of terminological gaps. However, such cases are relatively rare.